on der Kreisbibliothek Regensburg
Bav. 2047.
Mautinstruktion

Bar 2047

General-Mauth-INSTRUCTION.

Ausgefertiget

im Jahre 1765.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Bav. 2047.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph,

in Ober- und Niedern Baiern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Erz-Truchses und Chur-Fürst, Landgraf zu Leuchtenberg. 2c. 2c. Ertheilen hiemit allen und jeden, zu Verwaltung Unseres Mauth- und Accis- Regals in Baiern, an denen Gränzen, und sonst im Lande, angestellten Beamten, und Bedienten nachsolgende

General - Instruction.

Ruckerinnerung an die abgelegte Amtspflicht.

Erstlich, erinneren Wir sie, samt und sonders, der Uns abgeschwohrnen Amts-Pflicht, welche sie überhaupts dahin verbindet, daß sie sich eines Christlichen, Gotts-

förchtigen, und auferbaulichen Lebenswandel befleißigen, hiernächst Unseren Nutzen, wo das immer mit Recht und Billigkeit geschehen kann, eyfrig beförderen: allen Schaden aber warnen, und so viel an ihnen liegt, von Uns abwenden: mithin Uns, mit Beyseitsetzung aller Nebenabsichten, vorab des allzeit sträflichen Eigennutzes, durchaus als ehrliebende, redliche und getreue Leuthe, in solcher Maas dienen sollen, wie sie es, sowohl vor Gott dem Allmächtigen, als vor Uns, allwegen werden verantworten können.

Anweisung zu Befolgung der neuen Mauth- und Accis-Ordnung.

Zweytens haben sie sich die von Uns nunmehro in Druck gelegte, neue und verbesserte Mauth- und Accis-Ordnung mit ihren Beylagen: wie sie ihnen hieneben communicieret wird, auf das beste bekannt zu machen; zu dem Ende also dieselbe, ihres vollen Innhalts, zum öfteren aufmercksam zu durchlesen, und vom 1sten Märzen des bevorstehend 1765ten. Jahrs anfangend, in allen ihren Punkten, fortan auf das Genaueste zu befolgen; indeme Wir von solcher Zeit an, die ganze bisherige Verfassung in Mauth- und Accis-Sachen vor allzeit abgethan wissen wollen.

Damit

Damit aber Unsere Intention durch einen irrigen Begrif nicht verfehlet werden möge; so weisen Wir

Drittens alle Unsere Mauth - und - Accis Aemter mit ihren über den Verstand Unserer neuen Mauthgesätzen etwa schöpfenden Anständen und Zweifeln, jetzt und allzeit unmittelbar an jene Stelle, welche Wir Unserem Mauth- und Accis - Regal, unter dem Namen eines Haupt- und General - Mauth - Directorii hier in München vorzusetzen vor nöthig erachtet haben; Gestalten dieselbe eben eigens dazu verordnet ist, die Execution Unserer neuen Mauthordnung, Unsern angenommenen Grundsätzen gemäß zu veranstalten, und stäts aufrecht zu erhalten: mithin auch die Aemter, wenn sie hierunter irrig daran sind, allweegen auf das schleinigste zu recht zu führen. Belangend die Amtierung fürs Künftige selbsten: da ist

Welche das eigens angeordnete Directorium handhaben, und nöthigen Falls die darüber schöpfende Anstände entscheiden wird.

Viertens Unser ernstlicher Befehl hiemit an alle Mauth - Beamte, und übrige zum Mauth- und Accis- Weesen in Baiern bestellte Bediente, daß sie allen Mauthgästen, Accisanten, und Reisenden, sie seyen von hohen,

Denen Mauthgästen und Reisenden solle ab Seiten der Mauthämter durch-

aus bescheidentlich begegnet:

niederen, oder mittleren Stande, Herr oder Knecht, ohne einige Ausnahme, mit der grösten Bescheidenheit begegnen, denenselben durchaus freundliche, und gute Worte geben, und so auch im Werk selbsten, all guten Willen erzeigen sollen; denn da es nicht nur ein Unbillichkeit, sondern sogar wider die Ehre Unserer Regierung wäre, wenn Wir denen Fremden, bey welchen das Land allemal gewinnt, so oft sie kommen, durch die Unsrige nur Schimpf und Grobheiten zufügen, und dadurch den Anlas zum Ausbleiben gleichsam selbst an die Hand geben ließen: so bleibt unverhalten, daß Wir diejenige Unserer Mauth-Beamten und Mauth-Bedienten, welcher Classe sie seyn mögen, allwegen recht exemplarisch bestraffen lassen werden, die sich anmassen dörften, einem Mauthgast, Accisanten oder Reisenden, von nun an, in Worten oder Werken, einige Ungebühr zu erweisen.

und die ausführlichste Erinnerung, was sie fürohin zu thun und zu lassen haben, gemacht werden.

Fünfftens wollen Wir, das ab Seite Unserer Mauthämter, und der zum Mauthwesen angestellten Bedienten fürohin die Mauthgäste, Accisanten, und Reisende, vorab Fremde und Auswärtige, alles dessen fleißig erinnert werden, was sie vermög Unserer neuen

Mauth-

Mauth- und Accis-Ordnung in Obacht zu nehmen haben, um in keine Strafe oder Ungelegenheit zu verfallen; denn, wenn schon ein Reisender die Mauthgesätze Unserer Landen, nach deren einmal erfolgten Publication, ohne weitere Erinnerung selbst wissen soll, und, daß er solche wisse, sogar eine rechtsgegründete Vermuthung obwalten muß: so wollen Wir nichts destoweniger, daß sie bey Gelegenheit, wo man Amtshalber mit ihnen ohnedem zu thun hat, von deme wohl unterrichtet, und gewarnet werden, was nach Unserer neuen Verfassung ihr Obliegen ausmachet, und zu ihrer Sicherheit in Obacht genommen werden soll; Gestalten eine solche Erinnerung entweders viele Frevel, die ausserdem erfolgt, und Unserem Ærario, dann denen Landesgewerben nachtheilig geweßt wären, gänzlich unterbleiben: oder doch, wenn sie jedennoch begangen werden, die Bestraffung deren, welche sich an die ämtliche Wahrnung nicht gekehrt, um so viel leichter und billiger machen wird. Nicht zu erwehnen, daß Wir es ein vor allzeit als eine Unserer Gloire nachtheilige Unanständigkeit ansehen müßten, wenn sich Unsere Mauthbediente herausnehmen wollten, nur gleichsam wie ge-

dungene Schadenfrohe im Hinterhalt zu sitzen, und darauf zu lauren, bis sich etwa von ungefähr ein Reisender straffällig machen därffte. Damit sich nun aber

Wie dann auch denen, die es verlangen, die gedruckte Mauthordnung um die Gebühr verabfolgt werden solle.

Sechstens nicht jedermann darauf belenden möge: ob wäre er von Unserer neuen Mauth- und Accis-Ordnung nicht genugsam verständiget worden: So haben sämmtlich Unsere Mauthämter, eine zureichende Anzahl gedruckter Exemplarien bemeldter Mauthordnung von der bey Unserem Mauth-Directorio befindlichen Haupt-Buchhalterey um die ausgesetzte Taxe zu empfangen, und selbe an jedermann, der sich solche beyzulegen verlangt, um den vorgeschriebenen Preis, gegen Genuß der ihnen davon verwilligten Provision, verkäuflich abzugeben; folglich hierüber, weil diese Einschaffung auf Unsere Rechnung geschiehet, gleichwol in Einnahm, und Ausgab, wie im Amts Inventario, behörige Auszeigung zu thun.

Von Aufrichtung der Mauthtafeln, und Sperrung

Siebendes vermahnen Wir Unsere Mauthämter, daß sie, um die Vorbeypassirung ohne Anmelden, desto mehr zu verhüten, die jeden

Orts

Orts zu unterhalten habende Mauthtafeln, vor beständig und dergestalten, daß sie jedem Reisenden sogleich in das Gesicht fallen, aushängen: hiernächst die Schranckbäume, vorab zu Nachtszeiten fleißig versperrt halten, dergleichen Vorsicht auch auf den Brücken zugebrauchen nicht unterlassen sollen. Wo es aber um die Sperrung eines Schleichweegs zu thun, daselbst sind, wie auch bey denen Ueberfuhren, gleichwohl allenthalben solche Tafeln aufrichten, und nicht mehr abgeben zu lassen, worauf jedermann die Aufschrifft: mit Mauthbaren Sachen nicht zu betretten, deutlich lesen möge.

der Schranckbäume und Brücken.

Achtens, wollen Wir von nun an die Mauthgäste und Accisanten mit keiner anderen Exaction, als was die Mauth- und Accis-Tarif mit sich bringet, im geringsten beschwähren lassen: und es haben sich folglich Unsere Mauthbeamte, wie all übrige bey dem Mauth- und Acciswesen angestellte Bediente, keiner weiteren Anforderung oder Einnahme, in Geld oder in Natura, wie die immer Namen haben möchte, mehr anzumassen; massen Wir sie in Fixo, auf eine anständige Art, zu salariren nicht ermanglen: dagegen aber alle von ihnen bis daher genossene

Verbott, von jemanden etwas mehrers, als in der neuen Mauth- und Accis-Tarif ausgesetzt ist, zu erfordern: und zwar mit gänzlicher Abschaffung alles dessen, was bisher den Mauthbeamten oder Mauthbedienten quocunque titu-

lo an Taxen, oder Accidentien, in Geld oder in Natura eingegangen seyn mag.

Sporteln, Taxen, Mauthrechten, und Antheile: Polleten- und Unterschreib-Gelder, so andere Accidentien, bey Straf der Diensts-Suspension, welche Unser Mauth-Directorium gegen die Uebertretter sofort zu verhängen hätte, vollends abgeschafft haben wollen.

Daß die Reisende, Mauthgäste und Accisanten auf das möglichste befördert, und nicht lang aufgehalten, oder in Zeitversaumniß gesetzt werden sollen.

Neuntens, ist an förderlicher Abfertigung aller Reisenden, und zumal der Mauth-Gäste und Accisanten, wenn sie bey den Mauthämtern zu Entrichtung ihrer Schuldigkeit erscheinen, so vieles gelegen, daß Wir nicht umhin können allen Mauth-Beamten und Bedienten kraft dieß ernstlich einzubinden, daß sie jedermann, frühe und spat, ja die Passagiers sogar zur Nachtszeit, schleinig expediren, und dießfalls um so weniger zu Beschwerden Anlaß geben sollen; als es ihre Schuldigkeit ist, hierunter mehr auf die Beförderung der Commercirenden, als auf ihre Bequemlichkeit Bedacht zu nehmen, und sich gleichwohl die nöthige Fertigkeit in ihren Verrichtungen, durch öftere Uebung anzugewöhnen. Wie dann auch schon vorläufig unverhalten bleibet, daß Wir Unserem Mauth-Directorio aufgetragen haben, ob disem Punkt genau zu halten, und sowohl die-

jenige

jenige, welche um ihrer Commodität willen, jemand in Versaumniß setzen, als jene, die mit einer langweiligen Expedition der Mauthgäste, ihre Amtsunfähigkeit an den Tag legen, allwegen zur Verantwortung, und allenfalligen Ersatz des causierten Schadens anzuhalten, ja wohl gar eine geschicktere Bestellung in Vorschlag zu bringen, mit welcher Wir ohnedem allzeit zu Werke gehen lassen werden, wenn Wir etwa noch anzu zu verspüren hätten, daß es mit der langsamen Abfertigung der Abmauthenden, nur eine Chicane, oder Concussion abgesehen seye.

Zehendens, können denen Reisenden, Mauthgästen und Accisanten, in mehr Weege einige Zufälle aufstossen, wo sie zu ihrer, und ihres Guts Sicherheit, eine thätige Assistenz Unserer Mauthämter vonnöthen haben mögen, welche man ihnen auch um so mehr zu leisten schuldig ist; als ansonsten, und bey verspührender Hülflosigkeit, die Leuthe von Unseren Wasserströhmen, und Strässen nur abgetrieben werden dörften. In welchen Anbetracht Wir demnach allen unseren Mauthämtern kraft dieß ausdrücklich befehlen, daß sie, bey Vermeidung der

Wie denenselben im Fall der Noth von Amts wegen alle zu Behuf ihrer Passage geveyliche Assistenz zu leisten seye.

der schwersten Verantwortung, und allenfalliger ihnen zur Last fallender Entschädigung der Hülflos-gelassenen Partheyen, sich nicht entnehmen sollen, sowohl aus eigener pflichtschuldiger Wachsamkeit, als auf Anruffen der Reisenden, allemal ohne Verweilung, dasjenige vorzukehren, was zu Abwendung der vorfallenden Hinternissen, oder Unsicherheit der Passage, bey Wassergüssen, Eißstoß, so andern Ereignüssen zu Wasser oder zu Lande, immer erforderlich seyn kann. Und wollen Wir in Fällen, wo vonetwegen auf Unsere Rechnung ein Unkosten zu verwenden, und dabey Gefahr ob dem Verzug obhanden wäre, es an der schleinigen Anschaffung und Verwilligung nicht erwinden, auch uns nie zuwider seyn lassen, wenn unerwartet derselben, die Nothdurft auf Unsere Ratification sofort vorgekehrt wird.

Obliegenheit der Aemter, vor die Unterhaltung der Passage zu Wasser und Lande stäts besorgt zu seyn.

Eilftens, ergiebet sich aus deme, was erst verordnet worden, von selbsten, daß sich Unsere Mauthämter die Unterhaltung derjenigen Landsträssen, Brücken, und Wassergebäude, welche ihnen von nun an übertragen werden wird, so, wie überhaupts alles, was dem Fuhrwerk, zu Wasser und zu Lande, zur Bequemlichkeit

lichkeit gereichen, und selbes ausser Gefahr sezen kann, auf das sorgfältigste angelegen seyn lassen müssen. Und da Wir auch die Mauthgäste angewiesen haben, die dem Commercio beschwerliche Bußwürdigkeiten verstandener Gebäude, allwegen dem nächstbetrettenden Mauthamt anzuzeigen; So werden Unsere Mauth-Beamte auf dergleichen an sie kommende Erinnerungen, wenn je die Klage ihr Amt betrift, sogleich zu remidiren, und wenn über ein anderes Amt Beschwerde geführt würde, solche Unserem Mauth-Directorio ohne alle Rucksicht unverweilt anzuzeigen, hiemit alles Ernstes vermahnet: wollen sie anderst nicht Unsere empfindliche Ahndung ihrer Nachläßigkeit oder Connivenz, samt dem Ersatz des allenfalls daraus entstandenen Schadens auf sich laden.

Von sicherer Verwahrung deren bey den Mauthämtern fürohin abzustossen oder zu hinterlegen kommenden Gütern.

Zwölfftens, gehöret es mit unter die Haupt-obliegenheiten Unserer Mauth- und Accisämter, daß sie um die getreue Verwahrung der bey ihnen, der Mauthordnung zufolge, theils abzustossen, und theils zu hinterlegen kommenden Gütern, als wenn sie ihr Eigenthum wären, besorgt seyn müssen: wo folglich sie über alle hinterlegende Colli ein eigenes Lagerbuch, nach

dem

dem ihnen von Seite Unsers Mauth-Directorii zukommenden besonderen Formular, abzuhalten darinnen den Empfang, wie die wiederumige Abgabe, zur Zeit, da sich ein so anderes anbegiebt, unaufschieblich einzutragen: und so im übrigen es an nichts erwinden zu lassen haben, womit dergleichen, im höchsten Grad privilegierte Deposita, allvorderst vor diebischen Angriffen wohl verschlossen, und hiernächst vor aller Feuers- oder sonstigen Verderbens-Gefahr sicher erhalten werden mögen; denn, sollte wider bessere Vermuthung hierinnfalls etwas verwahrloset werden: so bergen Wir im voraus nicht, daß Wir allen Schaden, welchen Wir einem Mauth-Gast oder Accisanten vonetwegen gut zu thun hätten, ohne Nachsicht, bey denen fahrläßigen Beamten erhollen, ja sie noch darüberhin, zur künftigen Wahrnung, nach Ungnaden bestraffen lassen würden.

Die Mauthämter müssen mit denen dabey angestellten sämtlichen Bedienten davor wachen, daß die reisende Mauthgäste

Dreyzehendens, zeiget nicht nur die Mauth-Ordnung überhaupts, sondern noch deutlicher derselben Beylage sub Lit. E. all jenes an, was denen Mauth-Gästen und Accisanten zu thun und zu lassen obliegct. Da nun Unsere Mauth-Aemter eben das Werkzeug sind, welches Wir

zu

zu dem Ende unterhalten, um den Vollzug deren denen Commercierenden ertheilten Gesätzen zuwegen zu bringen; So vermahnen Wir alle Unsere Mauth-Beamte, und bey dem Mauth-Wesen befindlich übrige Bediente hiemit im ganzen Ernste, daß sie sich alle Obliegenheiten der Mauth-Gäste, und Accisanten, wohl einprägen und alle ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt darauf verwenden sollen, damit allem deme, was Wir mit größtem Vorbedacht verordnet, von Seiten aller Reisenden, und Handlungtreibenden Partheyen so pünktlich als möglich nachgelebt werde; massen Wir die hierunter bezeigende Nachläßigkeiten, und Connivenzen niemal ungestrafft vorbeygehen, und ins besondere den Uns daraus erwachsenden Nachtheil allwegen bey dem Fehligen erhollen lassen würden.

und Accisanten allem deme nachkommen, was die neue Ordnung mit sich bringt.

Vierzehendens, um das ebenerwehnte Geschäfft desto gewisser zu befolgen: haben Unsere Mauth-Beamte auf die an sie angewiesene Beschauere, und übrige Amts-Bediente, ein beständig wachsames Aug zu tragen, mitbey auch sich in der Geheime noch anderer vertrauter Personen zu gebrauchen, wodurch die Aufführung des

Des Endes willen haben die Mauth-Beamte gutes Aufmerken zu tragen, ob die jeden Orts angestellte Mauthbediente ihre Schuldigkeit machen.

des sämmtlichen Amts-Personalis sowohl, als die etwa von denenselben verwahrlosete oder connivierte Mauth-Frevel in Erfahrung gebracht werden können. Wie Wir ihnen dann hiemit nachdrucksamst auftragen, daß sie, wenn ihnen von ein so anderen Mauth-Bedienten einiges Unrechtthun mit Grund der Wahrheit bekannt wird, dazu nimmermehr schweigen, noch sich mit Ermahnungen und Correctionen aufhalten, sondern vielmehr die Anzeige alsobald an Unser Mauth-Directorium gelangen lassen sollen; soferne sie sich anderst nicht der schwersten Verantwortung und Strafe, welche die Schuldige selbst zu erwarten haben, mit unterwürfig machen wollen.

Und die subordinierte Bediente sind gehalten, fleißig dahin zu sehen: ob von Seite der Mauth-Beamten nichts Ordnungswidriges unternommen werde?

Fünfzehendens, übertragen Wir hinwieder ebenfalls allen bey dem Mauth- und Accis-Weesen angestellten subordinierten Bedienten, und insonderheit denen Beschaueren, daß auch sie ihres Orts Pflicht-mäßiges Aufmerken tragen sollen, in wie weit etwa von Unseren Mauth-Beamten, oder anderen neben ihnen aufgestellten Mauth-Bedienten, Unserer Mauth-Ordnung, im Thun und Unterlassen zuwider gehandlet werde; gestalten sie die verspührende

Unge-

Ungebühren, bey Verlust ihrer Diensten, nicht verheelen dürfen, sondern vielmehr gehalten sind, dieselbe ohne alle Rucksicht und ganz unbesorgt, Unserem Mauth-Directorio, wiewohlen allemal mit verprobter Wahrheit, anzuzeigen.

Belangend

Wie man die Commercierende Amtshalber zu behandeln, und allwegen den Bedacht auf eine fleißige Beschau zu nehmen habe:

Sechzehendens, die Art und Weis, wie Unsere Mauth- und Accis-Aemter mit denen Commercierenden zu verfahren haben, diesfalls giebet zwar allschon die Mauth-Ordnung mit ihren Beylagen solch klare Anleitung, daß es kaum mehr einer weiteren Erklärung bedürfen sollte. Damit aber auch darüber um so viel weniger ein Anstand entstehen, und in der Sache weder zu viel, noch zu wenig geschehen möge: So wiederhollen Wir hiehero die schon in der Mauth-Ordnung eröfterte Verordnung, daß es Unsere Mauth- und Accis-Aemter fürohin an der Güterbeschau, und Visitation der Reisenden, als dem einzigen Mittel, die Contrebanden zu verhüten, oder zu entdecken, nimmermehr ermanglen lassen sollen: und Wir erklären hiemit ausdrücklich, daß es keinem Unserer Mauth-Beamten, oder bey dem Mauth-Weesen angestellten Bedienten zukomme, hier-

 unter

unter jemanden, wer es auch seyn möchte, zu dispensiren, ohne sich sogleich, und schon durch die blose Unterlassung dieser Haupt-Schuldigkeit der Diensts-Suspension auszusetzen. Wobey jedoch

Jedoch mit Beobachtung des Unterscheids, welcher da zwischen einer blosen Mauthbeschau, dann einer ordentlichen Accisbeschau obwaltet.

Siebenzehendens, jener Unterscheid wohl zu mercken ist, welcher da zwischen der blossen Mauth-Beschau und einer formlichen Accis-Beschau obwaltet, und darinne beruhet, daß bey jener, nemlich der Mauth-Beschau niemalen eine Eröffnung oder Auspackung des Guts vor sich gehen darf; sondern es hat der Beschauer dessen, was zu wissen vonnöthen ist, solchenfalls nur von Aussen, durch Augenschein, berühren, zählen, heben, visiren oder bestechen der Mauthbaren Stücken sich zu erkundigen: und wo wegen der Schwere der Ladung ein billiger Zweifel obhanden, beym Transport zu Wasser nur den Umstand, wie tief das Fahrzeug gedaucht seye, mit in Betracht zu ziehen, etwa auch ein so anderen Collo abwägen zu lassen: bey dem Transport zu Lande aber, wenn es nöthig, endlich die Abwägung des gepackten Wagens, wozu man die benöthigte Frohn-Wagen, mit dazu gehörigen Gewichten dem-

nächstens

nächstens anrichten lassen wird, zu veranstalten; um das Gewicht der Ladung, wie es einem erfahrnen Beschauer sodann gar leicht seyn muß, desto Pflicht-mäßiger beurtheilen zu können.

Wenn hingegen die Rede von der Accis-Beschau ist, So verstehet sich allwegen, daß man das Gut, in soweit sich dessen Eigenschaft, nach welcher selbes die Tarif belegt, nicht schon von Aussen, das ist, mitls erstvermelter Mauth-Beschau erkennen läßt, gleichwohl allzeit gar abpacken, öffnen, und nach Erforderniß der Umständen mit Auspacken, Wägen, Schätzen, rc. zu Werke gehen müsse.

Welch ein so anderes Wir dieß Orts allen Unseren Mauth-Beamten, und vorab den Beschaueren von darum so deutlich vorschreiben; Weil Wir ernstlich wollen, daß zwar die Accis-Beschau, wo sie nothwendig, niemal ausser Acht gelassen: in Fällen aber, wo schon die Mauth-Beschau ein Genügen leisten kann, mit jener niemand beschwert, und aufgehalten, oder in Versaumniß gesetzt werden solle. Ferner und

Welcher Orten diese oder jene Beschau vorzunehmen seye.

Achtzehendens, kommet anzumerken, daß es mit dieser Verordnung den Verstand keineswegs dahin habe, als ob die Visitation und Beschau bey einer jeden Station, welche ein Commercierender in Baiern betritt, besonders vorgenommen werden müsse; sondern das Gesätz gehet hier allein jene Mauth- und Accis-Aemter an, bey welchen ein Mauthbares Gut, oder ein Reisender über die Baierische Land-Gränzen ein- oder auszutretten hat: wie auch alle jene, bey welchen ein Transito-Consumo- oder Effito- Gut abgestossen oder aufgeladen wird; denn die übrige Aemter, welche man ohne Abstoß nur vorbeypaßirt, und keine Gränz-Stationen sind, haben kraft dieser Instruction, um einer Visitation oder Beschau willen, niemanden an- oder aufzuhalten.

Von der Reduction des Auswärtigen in das Baierische Gewicht,

Neunzehendens, wird allen Mauth-Aemtern, in der Beylage hieneben, die Reduction des Auswertigen in das Baierische, oder mit diesem gleich stehende Wienner-Gewicht zu dem Ende mitgetheilet, daß die vorkommende Fuhrbriefe und Waagzeteln darnach beurtheilet, und wenn zu Unserem Schaden ein ungleiche

Gewichts-

Gewichts-Prositirung unternommen werden wollte, wie zum öftern sogar ab Seite der publiquen Waag-Aemter beschiehet, dieser Unfug gründlich aufgedecket, folglich zur verdienten Strafe gezogen werden könne; wie Wir dann allen Unseren Mauth-Beamten und bey dem Mauth- und Accis-Weesen angestellten sämmtlichen Personali hiemit nachdrucksamst auftragen, die etwa wahrnehmende Unrichtigkeit der Waag-Zetlen allwegen auch sofort bey Unserem Mauth-Directorio anzuzeigen.

und dem besondern Aufmerken, welches die Aemter tragen müssen: ob die vorkommende Waagzettel gerecht seyen.

Zwanzigstens, da Unsere neue Mauth-Ordnung den Abstoß Mauthbarer Güter an Privat-Orten, um der Consequenz willen, durchaus verbietet, und alle Commercierende, zu Pflegung der Richtigkeit, mit ihrem Gut lediglich an die Mauth-Aemter verweiset; wie leicht zu erachten, in keiner andern Absicht; als, um denen unterlaufenden Contrebanden ihre angewöhnte Schlupfwinkel zu sperren, und mittels der Aemtlichen Beschau und Visitation desto ehender auf ihre Spuren kommen zu können: So muß in Zukunft sowohl die Mauth- als Accis-Beschau allwegen bey dem

Kein Güterabstoß, und in der Folge auch keine Beschau rc. solle von nun an mehr an Privat-Orten vor sich gehen därfen; mithin allein die Mauthämter dazu gewiedmet seyn.

Mauth-Amt selbst, das ist, in loco Officii beschehen: nimmermehr aber nur etwa in Wirthshäuseren, bey denen Kaufleuthen, Bothen, oder anderen dergleichen Privat-Orten vorgenommen werden. Und haben darob alle Unsere Beamte bey Vermeidung der schwersten Verantwortung, und allenfallig würklicher Dienst-Suspension, mit der alleinigen Ausnahme zu halten, daß sie, wie Wir hiemit verwilligen, endlichen die Reisende vom Stand und höheren Character, der Visitation halber, bey dem Amte zu verweilen nicht nöthigen, sonderu ihnen gleichwohl die Beschauere in das Quartier nachschicken, und solchergestalten Unserem Dienst ein Genügen leisten lassen sollen.

Besondere Vermahnung an die Mauth- und Accis-Beschauere, wie sich nämlich dieselbe bey vornehmenden Beschauen zu verhalten.

Ein und zwanzigstens, denen Beschaueren ertheilen Wir kraft dieß insonderheit den ernstlichen Befehl, eines Theils: daß sie bey Vornehmung der Mauth- und Accis-Beschauen, ihre Schuldigkeit zu Behuf Unsers Ærarii genau erfüllen, mithin niemanden, es seye aus Unfleiß, oder um Freundschaft, Interesse, oder Respect halber, das Geringste nachsehen oder dareingehen lassen; und anderen Theils, daß

sie

sie auch niemand aus Passion oder anderen Absichten, auf einigerley Weis, wie das geschehen möchte, zu bedrucken oder zu chicaniren sich anmassen sollen; denn gleichwie es ihnen zukömmt, bey der Beschau alles, was die Tarif und Mauth-Ordnung erfordert, in Obacht zu nehmen, und wo etwa eine hinterlistige Verpackung oder Versteckung eines Mauth- oder Accisbaren Guts obwalten könnte, sorgfältig zu untersuchen: also auch haben sie niemalen ausser Acht zu lassen, daß bey ihrer ganzen Untersuchung allwegen der Eigenthümer des Guts, und in dessen Abwesenheit derjenige, deme solches anvertraut ist, gegenwärtig seye: die Visitation selbsten aber mit solcher Bescheidenheit und Behutsamkeit bewürkt werde, damit ja der Waare dadurch an ihrem Ansehen nichts abgehen, weniger gar ein Schaden beschehen möge. Und lassen Wir hier abermal im Voraus unverhalten, daß ein Beschauer, welcher sich unterstehen dörfte, eintweders bey der Beschau eine uns nachtheilige Connivenz zu begehen, oder jemanden der Beschau-Ordnung zugegen zu beschweren, und an seinem Gut einen Schaden oder Mangel zuzufügen: neben der Schadloshaltung jedesmal noch son-

derbar exemplarisch bestrafft, ja wohl gar ohne weiters des Diensts entsetzt werden würde.

Eben dergleichen ernstliche Vermahnung an die übrige Mauth-Bediente,

Zwey und zwanzigstens, haben in Folge ersterwehnter Verordnung auch Unsere Commercien-Ueberreuther, Confin-Wachen, und übrige zu Aufbringung der Contrebanden Bestellte, mit ihren Visitationen von nun an regelmäßiger, als bis daher zu verfahren; indeme Wir ihnen kraft dieß nachdrücklich befehlen, daß sie zwar alles, was sie an den Gränzen herein, oder hinaus, auf Abweegen oder Ueberfuhren, sohin ausser deren in der Mauth-Charte angezeigten Commercial-Strassen betretten, auf das strengste, wiewohlen soviel möglich, ohne Verletzung der Leuten und ihres Guts, durchsuchen: in all anderen Vorfallenheiten aber behutsam, und nicht zu voreilig dareingehen, mithin, wo nicht überwägende Anzeigen einer vorbeygegangenen Uebertrettung unserer Mauth- und Accis-Gesätzen vorhanden, niemanden mit ihren Untersuchungen beschwerlich seyn, und in derley Fällen noch weniger einen Gewalt brauchen sollen.

und daß selbe fürnämlich dem innern

Wie Wir ihnen dann dabey ins besondere ernstlich einbinden, den inneren Handel und

Wandel

Wandel, welchen Wir vermög Unserer neuen Mauth-Ordnung in eine völlige Mauth-Befreyung gesetzt wissen wollen, ihres Orts mit allem, was ihme zum Ueberlast, oder einiger Unsicherheit und Hinderung gereichen könnte, bey allerschwersten Verantwortung, gänzlich zu verschonen, folglich niemand zu rechtmäßigen Klagen einige Ursache zu geben.

Handel und Wandel mit beschwärlicher Untersuchung nicht überlästig oder verhinderlich seyn sollen.

Drey und zwanzigstens, zehlen Wir unter die Obligenheiten Unserer Mauth- und Accis-Aemtern weiter auch jene Vorsehungen, welche bey denen von- und zu- oder durchpaßirenden Gütern und Effecten, mitls deren Versieglung und anderer gedeylicher Anstalten zu Abwendung besorglicher Unterschleifen, vorzukehren nothwendig seyn wollen. Gleichwie aber eben dise Præcaution zufolge der neuen Mauth-Ordnung nicht weniger so vorsichtig abgemessen werden müssen, damit sie dem Handel und Wandel so wenig, als nur immer möglich seyn kann, zu Nachtheil oder Verhinderung gereichen mögen: Also auch sehen Wir Uns veranlasset, hiemit ausdrücklich zu verordnen, 1mo.) daß allen denenjenigen aus Baiern effitirenden Partheyen, Fremden oder Landleuten, welche bey einen von

Von denen Amtshalber vorzukehren kommenden Vorsehungen zu Abhaltung der Contreband.

der Gränze abgelegenen Mauth-Amt zu behandeln vorkommen, sämmtliche ihre Effecten, deren Weesen sich nicht von Aussen sattsam erkennen läßt, sie seyen Mauth- und Accisbar oder nicht? allwegen nicht nur der Accis-Beschau unterworfen, sondern auch, in soweit nicht ein so anders zur Nothdurft auf der Reis gebraucht wird, mit einer daurhaften Versieglung, ja wenn die Colli vorhin schlecht verwahrt sind, gar mit einer guten Verschnürung versehen werden sollen; damit nicht etwa vor der würklichen Ausfuhr noch ein unvermauthetes Gut dem Angezeigten beygepackt, oder mit diesem ausgewechselt, der Effitant selbst aber einer nochmaligen Visitation an der Gränze unterworfen werden möge. Belangend 2do.) die Transitirende: da wollen Wir bey ganzen Schiffs- Floß- und Wagenladungen, um die Leute desto mehr zu beförderen, und des Ab- oder Umpackens zu entheben: sowohl die Accis-Beschau, als die Versieglung in soweit nachsehen, als die Colli samt und sonders vorhin wohl verwahrt, mit ihren eigenen Signis und Numeris gezeichnet, und die Schiff- Floß- und Fuhrleute mit richtigen Fuhrbriefen und Waagzetlen versehener erscheinen

scheinen werden. Wenn aber 3tio.) die Colli eintweders vorhin schon schlecht verpackt, oder mit Signen und Nummeren nicht bemerkt, oder keine Frachtbriefe und Waagzettel dazu vorhanden sind: so hat man jedesmahl neben der Mauth-Beschau mit der Versieglung, und nach Nothdurft gar mit der Verschnürung der solchergestalten mangelhaften Stücken zu Werke zu gehen. Und wenn 4to.) die Schiff-Floß- und Fuhrleute, wie auch die Postwägen und Bothen neben denen aufhabenden grossen Stücken, noch auch verschiedene kleine Päckeln, Bällein, Küsteln, Verschlägeln, Fässeln, Säckeln, Paquets, Schachteln rc. als ein Transito-Gut mitführen, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt: So sollen Unsere Aemter zwar zu keiner Accis-Beschau schreitten, von allen solchen Kleinigkeiten aber; weil eben mit denenselben die meiste Contrebanden getrieben werden, und viel zu schwer zu übersehen oder zu verhüten sind, nicht nur die tarifmäßige Stuckmauth beziehen, sondern auch dieselben jedesmal in ein oder mehrere grosse Küsten, Fässer, Ballen rc. von Amtswegen zusammen packen, und mit eigenen Signis und Numeris bezeichnen, folglich in solcher Gestalt beschriebener,

in

in die ertheilende Pollete miteinkommen lassen.
5to.) Stehet man bey jenen Transitirenden, oder Passagiers, welche nur ihre angebliche Bagages, einige Coffres, Küsten ꝛc. oder etwa nur einschichtige Waarenstücke, zu Wasser oder zu Lande mit sich führen, allemal in Gefahr: ob nicht von denenselben in Transitu etwas Mauth- und Accisbares abgestossen, oder beygeladen: mithin das Mauth-Regal mit Ein- und Ausschwärtzen defraudirt werden dürfte. Damit nun auch dißfalls mit möglichstem Glimpf vorgebogen werde: so ist Unser Befehl, daß, wenn dergleichen Transitirende eintweders Standes-Personen, oder dem Amte in anderwege dafür bekannt sind, daß von ihnen eine Contrebande nicht wohl zu besorgen seye, man sie zwar mit einer Ab- oder Auspackung ihrer Effecten nicht angehalten, sondern sich mit der blosen Mauth-Beschau begnügen; dabey aber auch nie ausser Acht lassen solle, die verhandene Stücke, in soweit nicht ein so anderes wehrender Reise zum Gebrauch dienet, fleißig zu obsigniren, und in der allwegen zu ertheilen kommenden Polleten als versigelter einzutragen. Wenn hingegen eine solche Parthey eintweders nicht darnach characterisirt, oder

doch

doch dem Amte ganz und gar unbekannt, mithin keine Sicherheit verhanden ist, daß man dieselbe, im Fall eines erfolgenden Unterschleifs, würde finden können: auf solchen Fall wollen Wir Unseren Mauth-Aemtern aufgetragen, und eingebunden haben, nicht nur bey allen Stücken die ordentliche Accis-Beschau vornehmen, sonderen, wo es um ein Accisbares Gut zu thun, sich neben der Mauth, auch die betreffende Consumo-Accise, und diese letztere zwar als ein Depositum erlegen, mitbey an alle Colli die Obsignation, und nach Nothdurft gar die Verschnürung anlegen zu lassen.

6to.) Hat man es mit allem deme, so die Schiff- Floß- und Fuhrleute dann die Postwägen, oder Bothen als ein Consumo-Gut in ganzen Ladungen eintweders an grossen Colli oder an verschiedenen kleinen Päcklein ꝛc. in Baiern einführen, und der bequemeren Veraccisirung halber, von dem Gränzmauthamt aus, auf eine andere im Lande befindliche Mauthstatt überbringen, eben so zu halten, wie Wir in diesem §vo puncto 2. 3. & 4. mit Umständen verordnet haben. Soferne man es aber

7mo.) mit solchen Partheyen zu thun hat: welche nur mit angeblichen Bagages, einigen Coffres,

fers, Küsten ꝛc. oder etwa einschichtigen Waa-
renstücken zu Wasser oder zu Lande in Baiern
erscheinen, um allda eine Zeitlang, oder vor
allzeit zu verbleiben; worunter benanntlich
auch die eigene Landleute, wenn sie aus anderen
Landen anheim kommen, zu zehlen sind: so
kommt es wiederum darauf an, ob das im
Eingang betrettende erste Gränz-Mauth-Amt
dergleichen Passagiers in genugsamer Erkannt-
niß, mithin eine sattsame Sicherheit, daß da-
bey kein Unterschleif zu besorgen, vor sich habe,
oder nicht? letztern Falls, und wenn die Par-
they nicht bekannt und sicher genug ist: lieget
dem Mauth-Amt kraft dieß ob, zur Accis-
Beschau fürzuschreiten, und die treffende Mauth-
und Accis-Gebühren; weil nämlich alle diese
Posten in die Rubrick des Consumo gehören,
sofort eizubringen. Im ersteren Fall aber,
und wenn der Passagier sowohl sicher als be-
kannt genug ist: da kommt ferner darauf zu
sehen, ob dessen Reise etwa ohnedem nach ei-
nem solchen Ort, wo ein Unsriges Mauth-
und Accis-Amt befindlich, gerichtet seye, oder
nicht? Ist dieses letztere: so muß sich auch eine
bekannte Parthey der Ordnungsmäßigen Be-
schau und übrigen Verhandlung sogleich an

der

der Gränze ohnverweigerlich unterwerfen. Gehet aber ihr Weeg dahin, woselbst sich ein Unseriges Mauth- und Accis-Amt établirt befindet, mithin die Anstalt verhanden ist, daß sie allda Mauth-Ordnungsmäßig behandelt werden kann: So wollen wir hiemit, daß ihr solche Bequemlichkeit nicht entzogen, sondern von Seite des Gränzmauthamts nur allein die Mauth-Beschau, dann die Versieglung der einführenden Stücke, und zwar auch nur in soweit, als nicht ein so anderes zum Gebrauch auf der Reise vonnöthen ist, vorgekehrt: hiernächst die treffende Mauth-Gebühr erhollet, und folglich die Pollete auf den Ort des Abstoßes, mit der Anzeige der angelegten Obsignation, ertheilet werden solle. Und macht sich endlich 8vo.) hier der Schluß von selbsten dahin, daß all jene Mauth- und Accis-Aemter, an welche ein schon anderswo beschautes Gut verwiesen wird, mithin eintweders bey dem Austritt aus dem Lande vorkommen, oder der Veraccisirung halber abgeleget werden muß, allwegen schuldig und gehalten seyen, ein genaues Examen: ob die beybringenden Polleten mit deme, was würklich erscheint, übereinstimmen, vorzunehmen: und daß, wenn etwa die

ange-

angelegte Verschnür- oder Versieglung verletzt, oder sonst eine Unrichtigkeit zu verspüren ist, sofort die strengste Untersuchung verhengt, wenn aber kein Bedenken obhanden, der Mauthgast oder Passagier gleichwohl nach Vorschrift der Mauth-Ordnung befördert, und so er die Consumo-Accise (puncto 5$^{to.}$ erwehntermassen) depositiret hätte, mit derselben uneinstelliger baaren Wiedererstattung abgefertiget werden müsse.

Von der Stämplung gewisser Waaren, welche von Amtswegen anzulegen ist.

Vier und zwanzigstens lieget nichtweniger Unseren Mauth- und Accis-Aemtern bey schwerer Verantwortung und Strafe ob, die Stämplung derjenigen auswärtigen Waaren, welche in der mit Lit. B. bemerkten Beylage der Mauth-Ordnung specificè beschrieben sind, mit größtem Eyfer, und zwar nachfolgender Gestalten zu bewirken. Nämlich und 1$^{mo.}$) solle niemanden das Geringste von solchen Waaren, so nicht bereits baar veraccisirt ist, gestämpelt werden. 2$^{do.}$) Sind dazu keine andere, als die von Unserem Mauth-Directorio eigens verordnete Stämpeln zu gebrauchen, zugleich aber und 3$^{tio.}$) der Bedacht zu nehmen, daß diese Stämplung jederzeit an dem rechten Ort, ohne Beschä-

digung

digung der Waare wohl halt- und kennbar vorgenommen werde. 4to) Haben Unsere Mauth-Beamte dieses Geschäfft durchaus gratis zu verrichten, nicht weniger 5to.) die Stämpel nach dem Gebrauch allwegen unter ihre Sperr zu nehmen: und endlichen 6to.) auf die Käufere und Verkäufere ungestämpelter Waaren fleißige Amtsspech zu bestellen. Welchen Vollzugs Wir Uns um so unfehlbarer versehen; als wir die Stämplung lediglich in der Absicht verordnen: theils, um den häufigen Geld-Ausfluß vor solche Waaren, welche eintweders zum Luxu dienen, oder im Lande selbst gemacht werden können, desto mehr zu hemmen, theils, um Unser Ærarium vor denen überhandnehmenden Contrebanden zu verwahren, und es in die Weege einzuleiten, daß diejenige Unserer Unterthanen, welche die ausgesetzte Accis-Schuldigkeiten richtig abführen, von Seite der Einschwärtzer um so viel weniger an ihrer Losung beeinträchtiget werden können. Im übrigen haben die Mauth- und Accis-Aemter die der Stämplung unterworfene, zur Zeit der Publication der Mauth-Ordnung schon im Land befindliche sämmtliche Waaren zu stämpeln nicht ausser acht zu lassen: zu dem Ende folglich denen Han-

delsleuten und Krämern, welche sich von etwegen melden, mit geneigtem Willen entgegen zu gehen; denenjenigen hingegen, welche dergleichen thun, als ob sie nichts Stämpelmäßiges hätten, wohl auf die Spur zu sehen, mit dem weiteren Auftrag: alles dasjenige, was solchergestalten zu stämpeln vorkömmt, fleißig und mit allen in der Tarif anzuzeigen erforderlichen Umständen, in ein besonders Register einzutragen, und dieses Register bey einer Straf à 12. Rthlr. längstens nach Verlauf eines Monats ad Directorium einzuschicken.

Durchgehende Abschaffung aller Nachborge der Mauth- und Accisschuldigkeiten, wie auch alles Dareinlassens, und um so viel mehr aller eigenmächtiger Freylassung.

Fünf und zwanzigstens, schaffen Wir allen Unseren Mauth- und Accis-Aemtern von nun an alle Nachborge der Mauth- und Accis-Gebührnissen, oder das sogenannte Notiren derselben in- oder ausser den Marktzeiten: wie auch das sogenannte Dareinlassen, und folglich um soviel mehr alle Freypaßirungen Mauth- oder Accisbarer Sachen, vor je und allzeit, gänzlich ab, mit dem ausdrücklichen Befehl, daß jedermann alles, was er ein- aus- oder durchführt, nach Maaßgab der Tarif, in quanto & quali, ganz zu vermauthen und zu veraccisiren: nicht minder solche Gebühr allwegen auf

der

der Stelle baar zu erlegen, und wenn er etwa gar auf eine Befreyung Anspruch machen wollte, vorerst eine bey Unserem Mauth-Directorio ingrossirte besondere Verwilligung beyzubringen angehalten werden solle; denn da dergleichen Particular-Begünstigungen den Handel und Wandel nicht selten in eine nachtheilige Disproportion versetzen, zuweilen auch nur zu gefährlichen Consequenzien Anlaß geben, und noch öfter denen Amts-Unrichtigkeiten zum Deckmantel dienen: So haben sich Unsere Beamte derselben, bey Strafe der unmittelbaren Diensts-Suspension, sohin nicht mehr anzumassen, noch sich dießfalls auf ein Herkommen zu belenden.

Wie sich die Aemter bey Erstattung des Ruckzolls zu betragen haben.

Sechs und zwantzigstens, verwilliget Unsere neue Mauth-Ordnung nicht nur denen im Lande ansäßig-Berechtigten, sondern auch denen Auswärtigen, die Jahr-Märkte in Baiern besuchenden Kauf- und Handels-Leuthen, den Genuß des in der Tarif ausgesetzten Ruckzolls, oder die Wiedererstattung der erlegten Consumo-Accise, von jenen Waaren, welche, nachdeme sie als ein Consumo-Gut wirklich veraccisirt worden, nach der Hand wiederum ausser Land

gebracht werden. Wobey es aber hauptsächlich darauf ankömmt, solche Vorsichten zu veranstalten, daß diese Unsere Verwilligung auf keinerley Weise mißbraucht werden möge.

Damit nun hierunter Unserer, auf die Begünstigung der Handlung abzielenden Intention ein Genügen geschehe, denen besorglichen Gefehrten aber möglichst vorgebogen werde: So befehlen wir kraft dieß allen Unsern Mauth-Beamten nachdrucksamst, daß sie, so oft eine Ruckzolls-Forderung an sie gelanget, sich allwegen angelegen seyn lassen sollen, 1mo.) zu examiniren, ob derjenige, der die Anforderung macht, des Ruckzoll-Genußes, gemäß unserer Mauth-Ordnung, fähig seye? 2do.) Zu attendiren: ob das Gut, davor der Ruckzoll erstattet werden solle, in quali das nämlich seye, welches vorhin schon wirklich als ein Consumo-Gut veraccisirt worden; gestalten zu dessen Beweis 3tio) jedesmals die Consumo-Accis-Pollete, zu Belegung der Ausgabe, eingezogen: Und endlich 4to) die Bezahlung selbst nicht anderst, als gegen Bescheinung des Genußes auf der eingezogenen Pollete zu leisten ist. Welchem Auftrag folglich sie Unsere Beamte

amte mit der erforderlichen Treu und Aufmerksamkeit um so unfehlbarer Vollzug zu leisten haben; als Wir im Voraus nicht bergen, daß Wir vor ein jedes Uebersehen hierunter den doppelten Ersatz dessen, so Uns entgangen, bey ihnen erhollen, und, wenn gar eine Gefährde mitunterloffen wäre, die unmittelbare Diensts-Amotion verhengen würden.

Denen Mauthämtern wird von nun an auch die Einnahme und Verrechnung der Weeggelder anvertraut und übertragen.

Sieben und zwanzigstens, vertrauen Wir hiemit sämtlichen Unseren Mauth-Aemtern, die da an Unseren neuerrichteten Chaussée-Weegen in Baiern entlegen sind, neben der Verwaltung Unsers Mauth- und Accis-Wesens auch die Einnahme desjenigen Weeg-Geldes, welches, solch erhobener Strassen halber, nach der Unserer neuen Mauth-Ordnung mit Lit. A. angefügten auch neuen Tarif und Ordnung eingehoben werden solle. Wo folglich sie sich diesen Unseren Dienst nicht weniger pflichtmäßig angelegen seyn lassen, und verstandener neuen Tarif, welche jeden Orts zu affigiren, in allen Punkten gehorsamste Folge leisten werden. Und weilen Unsere gegenwärtig einführende neue Verfassung unter andern auch sovil mit sich bringet, daß die dermal auf denen Chausséen befindliche

 soge-

sogenannte Weeg-Zollstätte fürohin unter dem Namen der Weeg-Geld-Einnehmer jeder nächstgelegenen Mauth-Station einverleibt, mithin mit ihrer völligen Verrechnung alldahin verwiesen werden müssen: So befehlen Wir hiemit, daß Unsere Mauth-Aemter von jenen Weeg-Geld-Einnehmern, die ihnen von nun an untergeben werden, die angefallene Gelder mit Schluß jeden Monats in Empfang nehmen, und Uns darüber sowohl, als über die von Mauthamts-wegen selbst eingehobene dergleichen Gefälle getreue Rechnung leisten sollen.

Was vor Bücher die Mauthämter in Absicht auf die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben fürohin obzuhalten schuldig seyen.

Acht und zwanzigstens, wie leicht zu erachten, so erfordert Unsere neue Mauth- und Accis-Ordnung insonderheit auch die getreue und fleißige Abhandlung ordentlicher und solcher Einnahms- und Ausgabs-Bücher, wodurch Wir nicht nur des Ertrags Unsers Mauth- und Accis-Regals auf das beste versichert, sondern auch der Auf- und Abnahme des Handels und Wandels, dann des darmit verknüpften Geld-Ein- und Ausflusses so anderer Uns in Absicht auf die Wohlfahrt Unserer Unterthanen zu wissen nöthigen Umständen, von Zeit zu Zeit, mit möglichster Verläßigkeit gewahr, und ver-

ständiget werden können. Damit nun dieser so wichtige Endzweck erzielet werden möge: So verordnen Wir bey allen Unseren Mauth- und Accis-Aemtern, mithin universaliter, und zwar der Einnahmen halber 1mo.) die Abhaltung eines besondern Transito-Mauth-Manuals, woriunen nur dasjenige, was durch Baiern transitiret, einkommen muß: mit dem Anhang, daß jene in der Mauth-Charte schon angezeigte Aemter, welche beynebst der Land-Mauth, auch die Wasser-Mauth zu verwalten haben, dieses Transito-Manual gleichwohl in duplo, das ist: eines derselben vor die Land-Mauth, und das zweyte vor die Wasser-Mauth zu formiren schuldig seyn sollen: gestalten Wir eines mit dem anderen nimmermehr vermischen lassen, sondern den Zustand der Commercien zu Wasser, wie den Zustand der Handlung zu Lande von einander besondert vor Unseren Augen haben, und in Erkanntniß bringen wollen. 2do.) Ist in Zukunft ein absonderliches Consumo-Mauth- und Accis-Manual zu führen, in welches all und jedes einfließen muß, was da als Consumo in Baiern eingehet, sohin einen Geld-Ausfluß nach sich ziehet, und verstehet sich auch

da von selbsten, daß jene Stationen, welche neben der Landmauth auch die Wasser-Mauth zu erheben haben, solch Manual ebenfalls zweyfach, nämlich: einmal unter dem Namen, eines Consumo-Manuals zu Wasser, und das anderemal unter dem Titul eines Consumo-Manuals zu Land zu führen haben. 3tio.) Kommet auf gleiche Weis ein besonders Essito-Mauth- und Accis-Manual abzuhalten, um nämlich demselben alles das einzuverleiben, was aus Baiern essitirt, und einen Geld-Einfluß nach sich ziehet. Und weilen Wir auch dießfalls von deme, was zu Wasser oder zu Lande ausgehet, eine besondere Notiz zu nehmen nöthig haben: So sind Wir veranlasset, jenen Stationen, welchen neben der Land-Mauth-auch die Wasser-Mauth-Einnahme zustehet, ebenmäßig aufzutragen, daß sie das Essito-Manual doppelt, das ist: das einte auf das Essito zu Wasser, und das zweyte auf das Essito zu Lande rubricirter abzuhalten nicht ermangeln sollen. 4to.) Müssen diejenige Unserer Mauth-Aemter, welchen, wie (§.præc. 27.) erwehnet worden, in Zukunfft eine Weeggeld-Einnahme zufließet, hierüber mehrmal ihr besonderes Weeggeld-Manual führen,

deme an Orten, wo ein Brücken-Geld einzubringen ist, auch solcher Empfang einverleibt werden solle. 5to.) Haben alle Unsere Mauth- und Accis-Aemter über die vorfallende Mauth- und Accis-Straffen und Confiscationen fürohin ein eigenes Straf-Protocoll zu halten, in welches jede dergleichen Verhandlung, wie hinnach mit mehreren vorgeschrieben werden wird, gleich zur Zeit, da sie vor sich gehet, einzutragen ist: und welches folglich auch den Geld-Betrag der Mauth- und Accis-Strafgefällen allemal getreulich an- und auszeigen muß. Und weilen endlich 6to.) bey Unsern Aemtern sich noch hin und wieder andere Einnahmen ereignen, welche in keine der bishero erwehnten Rubricken gehörig sind: so wollen Wir, daß über vorstehende Bücher aller Orten noch ein absonderliches, auf zufällige Einnahmen lautendes Manual formirt, und abgehalten werde. Belangend aber die Ausgaben, da machet 7mo.) derjenige Ruckzoll, welchen Unsere neue Mauth-Ordnung den Handelsleuten in gewisser Maaß zu erstatten verordnet, die Abhaltung eines eigenen Ruckzoll-Manual bey allen Aemtern unentbehrlich; gestalten in dieses alle Ruckzolls-Zahlun-

gen einkommen müssen. Wo im übrigen aber, und 8vo.) vor alle andere Ausgaben nur mehr ein einziges Ausgabs-Manual zu führen kommet, so da die besondere Rubricken: a.) auf Besoldungen: b.) auf Pensionen: c.) auf Unterhaltung der Amts-Gebäude: d.) auf Unterhaltung der Brücken und Strassen, auch wo die Lage darnach ist, der Wasserfahrt, und endlich: e.) auf übrige oder zufällige Ausgaben in sich enthalten muß. Dabey Wir jedoch noch anzumerken haben, daß man an Orten, wo etwa eine Communität oder Privat-Person an dem Genuß der Mauth-Gefällen bis daher einen Antheil gehabt hat, den Bedacht nehmen sollte, den hievor von Uns bewilligenden Aversions-Betrag in eine besondere Rubrick, welche der Rubrick auf Pensionen vorgehen solle, einzuführen.

Ernstliches Verbott des Gebrauchs der sogenannten Stich-Zettel oder Blend- und Fehl Register, so anderer Particular-Noti-

Neun und zwanzigstens, da hier die Rede von einer getreulichen Abhaltung der Amts-Bücher ist: so verbieten Wir den fernern Gebrauch der sogenannten Stich-Zettel, oder Blend- und Fehl-Register, welche bishero so vielen Malversationen und Hinterständen zum Deckmantel gedient haben, mit dem ausdrückli-

drücklichen Befehl an alle Mauth- und Accis-Aemter, daß sie von nun an, alle Mauth- und Accisbare Posten sogleich zur Zeit, da die Verhandlung darüber beschiehet, und zwar, wohl gemerkt! noch ehe, als sie hierauf eine Polleten ertheilen, in das verordnete Manual einschreiben, folglich sich der zeither so sehr in Schwung gegangenen, allemal bedenklichen, auch vorlängst abgeschaften Particular-Notirungen, vor je und allzeit, um so gewisser enthalten sollen, als Wir festgesetzt haben, denjenigen, der sich diesem ernstlich gemeynten Geschäffte zuwider zu handlen erfrechen würde, unangehört aller etwa beybringenden Ausflüchten, vor einen Malversanten halten, folglich ihne sofort mit der Diensts-Suspension belegen, und gleichwohl der strengsten Inquisition unterwerfen zu lassen.

rungen der Einnahms-Posten.

Dreyßigstens, sagen Wir mit Bedacht, daß alle Posten in das verordnete Manual eingetragen werden sollen; denn es ist zu wissen, daß Wir von nun an allen Unseren Mauth- und Accis-Aemtern das benöthigte Manual-Pappier, in einem eigens gedruckten Format durch die bey Unserem Mauth-Directorio angeord-

Allen Mauth-Aemtern wird der Gebrauch eines eigenen Manual-Pappiers vorgeschrieben, welches sie von hieraus erhollen sollen.

geordnete Haupt-Buchhalterey, um den bestimmten Tax, auf Verrechnung hinaus geben lassen werden, dessen sie sich folglich ganz allein, und bey schwerer Verantwortung keines andern zu gebrauchen haben; gestalten hiemit unverhalten bleibt, daß man nicht nur das, was sie von Zeit zu Zeit hieran empfangen, ordentlich notiren, sondern auch hierüber eine richtige Auszeigung des Verbrauchs erhollen lassen werden.

Wie die Manualien getreulich abgehalten werden sollen.

Ein und dreyßigstens, wissen sich Unsere Mauth-Beamte zwar schon von selbsten zu bescheiden, daß es keine getreue Abhaltung der Manualien heissen könnte, wenn sie sich herausnähmen, eintweders etwas wenigers, als da zu vermauthen oder zu veraccisiren wirklich vorgekommen, in Einnahme zu bringen, sohin an Empfangsposten etwas zu hinterhalten, oder aber einen nie bezahlten Geldbetrag vor wirklich bezahlt in Ausgabe vorzuschreiben. Um aber auch dießfalls gar keiner Ausflucht Platz zu geben: so erklären Wir hiemit, daß Wir alle diejenige, welche sich auf so einer gefährlichen Pracktick betretten lassen werden, ohne weitläufige Untersuchung, ihrer Diensten entsetzen lassen werden.

Was die Mauthämter der allen Accisanten obliegenden Preisansage halber, in Obacht zu nehmen haben.

Zwey und dreyßigstens, muß vermög der neuen Mauth-Ordnung bey allen Veraccisirungen, es betreffe ein Consumo- oder Essito-Gut, wie auch bey der Erstattung des Ruckzolls, der Preis der Sachen jedesmahl aufrecht angezeigt werden: und es ist Uns an der Wahrhaftigkeit dieser Anzeige um so mehr gelegen, als darauf die Calculation und Balançirung des Geld-Ein- und Ausflusses mit allen Unseren darnach abzumessenden Anstalten größten Theils gegründet werden solle. Wir ermahnen demnach Unsere sämmtliche Mauth- und Accis-Aemter hiemit in allem Ernste, daß sie den Preis der Sachen, so da ein- oder ausgeführt werden, jederzeit wohl in Obacht nehmen; fürnemlich aber in jenen Fällen, wo die Belegung nach dem Guldenwerth bestimmt ist, oder die Ausfuhr eines Lands-Products bevorstehet, auf das genaueste examiniren, und wenn eine ungleiche Declaration erscheint, gleichwohl dasjenige befolgen sollen, was Wir vonetwegen in denen Beylagen der Mauth-Ordnung sub Lit. E. & F. bereits mit mehrern verordnet haben; gestalten dabey nur noch anzumerken ist, daß derjenige Betrag, um welchen ein solch zu gering declarirte Feilschaft

höher

höher verwerthet wird, als man Amtshalb davor ausgelegt hat, allwegen unter die Strafgefälle gehöre, und der Theilung wie jene, zwischen Unserem Ærario, dann dem Amte und Aufbringer unterworfen seye. Und da Wir in dem Abdruck der Consumo- und Effito- dann der Ruckzolls-Manualien, eine eigene Columne zu keinem andern Ende haben einführen lassen, als daß Unsere Mauth-Aemter den Preis der veraccisierten oder ruckzollbaren Gütern jedesmals allda eintragen sollen: so ist gegenwärtig Unser weiter ausdrücklicher Befehl an alle Mauth- und Accis-Beamte, bey einer jeden Veraccisierung, oder Erstattung des Ruckzolls, alsobald, mithin noch ehe, als die Polleten darüber ausgestellt wird, den Werth der Sachen in die dazu gewidmete Columne des Manuals einzustellen, und es dabey ja nicht an der behörigen Accuratesse erwinden zu lassen; wenn sie anderst nicht die empfindlichste Ahndung und Strafe auf sich laden wollen.

und wie selbe die Anstalt mit befördern helfen sollen, welche mit Publicirung eines

Drey und dreyßigstens, bey diesem Anlaß erinneren Wir Unsere Mauth- und Accis-Aemter hiemit auch desjenigen, was ihnen der mit Lit. D. gezeichneten Beylage der Mauth-

Ord-

Ordnung, eines von Uns angeordneten monatlichen Intelligenz- und Commercien-Communications-Blats halber mit mehrern aufgetragen wird; denn Wir wollen ernstlich daß durch eine öffentliche Mittheilung der von Zeit zu Zeit einkommenden, zur Handlung dienlichen Nachrichten, die Landes-Industrie immer mehrers ermuntert, und dem Geldausfluß ein Riegel vorgeschoben, dessen Einfluß aber, soviel nur möglich, befördert werde. Welchemnach sie die Mauth-Aemter es gleichwol an der erforderlichen Bereitwilligkeit, zu Erzielung solchen Endzwecks das Ihrige mitzuwirken, bey Vermeidung Unserer unausbleiblichen Ungnade, nicht ermanglen, sondern sich vielmehr auf das beste angelegen seyn zu lassen haben, die an sie gelangende, oder sonst erforderende Commercial-Nachrichten und Nachfragen an Unser hier in München bestellts Intelligenz-Comtoir in der rechten Zeit einzusenden. Und weilen dem innländischen Publico allvorderst daran gelegen seyn will, daß jene Landes-Producte, deren man im Lande selbsten bedürftig, und deren Ausfuhr eben darum vermög der Unserer Mauth-Ordnung mit Lit. C. angebogenen Anzeige, Vorwurfs nicht

monatlichen Intelligenz- und Commercien-Communications-Blats zu Behuf des Handels und Wandels, von nun an getroffen werden wird.

anderst

anderst, als mit Unserer besondern Verwilligung erlaubt ist, in genugsamer Menge, und im billigen Werth im Lande erhalten werden: so befehlen Wir Unsern Mauth- und Accis-Beamten hiemit weiters nachdrucksamst, daß sie nicht nur dergleichen Feilschaften ohne an sie beybringenden und ausliefernden, bey Unserem Mauth-Directorio ingroßirten Paß, niemal an auswärtige des Incolats unfähige Orte hinaus paßieren lassen; sondern auch auf den jeden Orts von Zeit zu Zeit erscheinenden Mangel oder Ueberfluß, dañ den Preis solcher Lands-Producte, schon von Amtswegen ihr beständig fleißiges Aufmerken tragen, folglich die Anzeige hierüber allwegen ex Officio an das Intelligenz-Comtoir gelangen lassen sollen.

Verordnung, daß fürohin der Betrag aller Freypaßierungen, dann Mauth- und Accis-Nachlässen in den Manualien ausgeworfener einkommen solle.

Vier und dreyßigstens, haben Wir in dem Abdruck der künftigen Mauth- und Accis-Manualien wiederum eine besondere Columne formiren lassen, in welche derjenige Geldbetrag eingeführt werden solle, der Unserem Ærario vermög der von Uns ertheilenden Freypässen oder sonstigen Mauth- und Accis-Nachlaß-Bewilligungen entgegen dürfte; denn Wir achten es aus vielen Ursachen der Mühe allerdings

dings werth zu seyn, es in die Weege einzuleiten, daß Wir über solchen Entgang zu aller Zeit einen richtigen Calculum ziehen, und Unsere Maasregeln für die Zukunft darnach nehmen können: Unsere Mauth- und Accis-Aemter haben demnach, wie Wir ihnen kraft dieß ernstlich auftragen, denen obschon mit Unserigen Freypässen oder Nachlaß-Bewilligungen erscheinenden Partheyen jedesmal gleichwol die ganze Tarif-mäßige Schuldigkeit zu machen, auch diese in denen darüber ertheilenden Polleten mit alleiniger Anmerckung des Nachlasses ordentlich auszuwerfen, in dem Manual selbsten aber den Betrag des Nachlasses: ob zwar nicht im Empfange, doch allwegen in die, wie erwehnt, zu solchem Ende eigens verhandene Columna einzutragen, und dieses um so unfehlbarer und gewißer, als Wir demjenigen Unserer Mauth-Beamten, welcher da jemanden eines im Manual nicht einkommenden Mauth- oder Accis-Nachlasses geniessen liesse, jederzeit zu schwerer Verantwortung und Strafe ziehen lassen würden.

Fünf und dreyßigstens, wie und welchergestalten übrigens die Eintragung der Mauth- Um die behörige Abhaltung der

Manualien zu erleichtern, wird man alle Aemter von hieraus durch Exempeln belehren lassen, wie sie nach Verschiedenheit der Mauth- und Accisbaren Posten Mauthordnungsmäßig zu Werke gehen sollen.

und Accisbaren Posten in den Manualien erfolgen solle, um demjenigen ein Genüge zu thun, was die Mauth-Ordnung und Tarif erfordert: solches werden die Mauth- und Accis-Beamte aus denen ihnen von Unserem Mauth-Directorio hinausfertigenden Exempeln zu sattsamer ihrer Belehrung entnehmen, wo folglich Wir selbe hierauf anweisen, und nur die Vermahnung hinzufügen, daß sie es gleichwol an derjenigen Aufmerksamkeit nicht ermangeln lassen sollen, welche da zu Unterscheidung der verschiedenen Vorfälle nothwendig, und mit besonderem Eifer verwendet werden muß, wenn sie anderst nicht ihren Unfleiß oder Unfähigkeit an Tag, und zu einer anderweiten Amts-Bestellung Anlaß geben wollen.

Von der Einführung einer ganz neuen verbesserten Polleten-Forme.

Sechs und dreyßigstens, eine der hauptsächlichsten Obligenheiten Unserer Mauth- und Accis-Aemter, ist, zufolge der neuen Mauth-Ordnung, auch noch die Ausstellung und Wiedereinziehung wohlabgefaßter Polleten; weil sie schier der einzige Riegel sind, um die Unrichtigkeit der Aemter sowohl, als die Contrebanden von Unserem Mauth- und Accis-Regal abzuhalten. Wannenhero Wir verordnen,

daß

daß sämmtliche Unsere Mauth- und Accis-Beamte alle und jede Polleten, von nun an allhier gedruckter, bey der zu Unseren Mauth-Directorio angestellten Hauptbuchhalterey, um den bestimmten Tax an sich zu bringen, und sich unter keinerley Vorwand anderer etwa selbst anders woher einschaffender, oder gar nur geschriebener Mauth- und Accis-Zetlen zu gebrauchen haben sollen. Welch gedruckte Polleten sie folglich gleichwohl jederzeit in genugsamer Quantität in Bereitschaft zu halten, auch dermassen zu verwahren wissen werden, daß sie Uns über derselben allhier ohnedem notirten Empfang, und von Zeit zu Zeit erfolgenden wirklichen Verbrauch, auf jedmaliges Verlangen allwegen eine ordentliche Auszeigung thun können; gestalten Wir nicht bergen, daß Wir hierauf ein beständig wachsames Aug tragen, und diejenige Beamte, welche dießfalls einige Unrichtigkeit verspüren lassen, ohne weiters einer strengen Inquisition unterwerfen werden.

Sieben und dreysigstens, wird Unser Mauth-Directorium unermangeln, alle Mauth- und Accis-Aemter zu besserem Begriff dessen, was die

über deren Gebrauch alle Aemter wiederum

von hieraus mittels Exempeln belehret werden.

die Mauth-Ordnung der Polleten halber mit sich bringet, wiederum durch Exempeln zu unterrichten, wie sie in jedem möglichen Fall von denen gedruckten Polleten den behörigen Gebrauch machen, das ist: dieselbe ausstellen, oder einziehen sollen. Auf welche Exempeln Wir sie demnach kraft dieß mehrmal verweisen, mit angehängtem ernstlichen Auftrag, sich sothane Beyspiele wohl einzuprägen, und in ähnlichen Vorfällen dieselbe durchaus zur Richtschnur zu nehmen; damit Wir, wenn Wir hierinnfalls eine Unrichtigkeit zu verspüren hätten, nicht veranlaßt werden, Unsere Aemter mit aufmerksameren und fähigeren Beamten zu bestellen.

Welchergestalten die Transito- und Consumo-Mauth-Polleten bey betrettenden Zwischen-Stationen unterschrieben, und über diese Anstalt ein eigenes Manual abgehalten werden müsse.

Acht und dreyßigstens, zufolge der neuen Mauth-Ordnung müssen diejenige Transito- und Consumo Mauth-Polleten, mit welchen der Mauth-Gast ersteren Falls an das im Austritt befindliche Gränz-Mauth-Amt zur Recognoscirung des transitirenden Guts, und letzteren Falls an ein im Lande gelegenes Accis-Amt zur Veraccisierung des Consumo-Guts angewiesen wird, bey allen auf der erwählten Strassen gelegenen Zwischen Mauthstätten vorge-

vorgewiesen, und zum Beweis, daß der Mauth-Gast keinen Abweeg gesucht, unterzeichnet werden, ohne jedoch der Orten von dem Mauth-Gast das mindeste mehr zu erfordern oder einzubringen. Damit nun aber eben diese Mauthämtliche bloße Unterschriften von Zeit zu Zeit behörig justificirt werden, und so auch in anderwege diejenige Wirkung haben mögen, welche Wir durch sie erzielen wollen: so werden Unsere Mauth-Aemter abermal ein auf die zu unterschreibende Polleten rubricirtes Manual-Papier in einen eigens gedruckten Format bey Unsers Mauth-Directorii Buchhalterey, gegen den verordneten Tax empfangen, in welches folglich bey schwerer Verantwortung alle Polleten, die da zu unterschreiben vorkommen, mit Ansetzung des Tags, da sie erschienen, dann der Aemter, von welchen und an welche sie ausgestellt, ferner des Numeri, den sie führen, und endlich des allda erlegten Geldbetrags, auf welchen sie, oder als Transito- oder als Consumo lauten, eingetragen werden müssen.

Umständige Verordnung die Frevel in Mauth- und Accis- oder Commercien-Sachen rechtlich abzustrafen.

Neun und dreyßigstens, machen die Straffälle, welche in Mauth- und Accis-Sachen anfällig werden, einen so wichtigen Gegenstand aus, daß Wir nicht umhin können, Unsere Mauth- und Accis-Aemter hier ganz ausführlich zu instruiren, wie sie dießfalls zu Werke gehen sollen, um ihre Pflicht zu erfüllen. Wir weisen sie demnach kraft dieß 1mo.) darauf an, daß sie in Fällen, wo ihnen Unsere neue Mauth-Ordnung die Erkenntniß oder judicatur von erster Instanz wegen, über die Uebertrettere derselben einraumet, sich von keiner andern Obrigkeit ein oder vorgreiffen lassen, sondern die ihnen von Unsers Mauth- und Accis-Regals wegen hierunter zustehende Gerechtsame allwegen in der Maaß, als es bemelte Mauth-Ordnung mitbringt, behaupten sollen. 2do.) Wollen Wir, daß Unsere Mauth- und Accis-Beamte nur allein die klare, und eintweders selbst eingestandene, oder doch sofort erweisliche Uebertrettungen Unserer neuen Mauth- und Accis-Ordnung verhandeln, mithin keinen reisenden Mauth-Gast oder Accisanten etwa nur um eines bloßen Verdachts, und auf weitschichtiger Untersuchung beruhenden Anbringens-willen anhalten, und in Versaumniß

setzen

setzen sollen, zu dem Ende sie dann kraft dieß vermahnet werden, die mit allzuvoreiligen, oder unzeitigen, oder verjährten Klagen auftrettende Anbringer allzeit ab- und auf die Erhollung mehr-begründeter Kundschaften anzuweisen. Ferner und 3tio) ist Unser Befehl, daß jeden Orts, wie schon oben erwehnt worden, ein eigenes Straf-*Protocoll* gehalten werde: und Wir schaffen folglich den bisherigen Gebrauch, da nämlich über jeden Fall ein besonders Protocoll geführt worden, um so ernstlicher ab, als die Erfahrung gelehrt hat, daß solch einzelne Acten-Stücke öfters erst nach der Hand wiederum abgeändert, ja wol gar verzogen, mithin darmit der Endzweck, wozu sie dienen sollen, nur allzuselten erreicht worden seyen. 4to.) Müssen alle Straffälle von nun an summarissimè mit Klage, Antwort, Re und Duplic instruirt, und auf das schleunigste verabscheidet, auch allwegen Klage, Antwort, Re- und Duplic, zu samt dem Bey-oder Endsbescheid, schon zur Zeit, da die Verhandlung vor sich gehet, mithin niemalen erst nach der Hand, wie es etwa bis anhero hin und wider unrecht, und bedenklicher Weise beschehen seyn mag, niedergeschrieben werden, also zwar: daß 5to.) auch dieje-

Darüber bey jedem Amte ein besonders Straf-Protocoll zu führen ist.

diejenige Anzeigen, welche man von Mauth-Amtswegen vielleicht sofort vor irrelevant erkennen möchte, nichts destoweniger darinne einkommen, und mit der darüber erfolgten Abweisung des Anklägers vorgetragen werden müssen; gestalten es niemal erlaubt ist, einem Anbringer das Richterliche Gehör zu versagen, oder ihne sofort mündlich von der Hand zu weisen. 6to.) Solle sich kein Beamter unterstehen, daß einmal aufgenommene Protocoll im geringsten, auch nur in einer Sylbe zu ändern, deme etwas hinzu zu setzen, oder davon wegzulassen, wenn er anderst nicht ipso facto des Diensts verlustigt, und darüberhin als ein Falsarius dem Criminal-Process unterworfen seyn will. Wie dann zum Beweis der Richtigkeit des Protocolli, 7mo.) das Amt schuldig und gehalten ist, nicht nur zu jeder Verhandlung zween verglübdte Protocolls-Gezeugen beyzuziehen, sondern auch die Anklage, Antwort, Re- und Duplic von denen Partheyen, nachdeme sie denenselben nach der Abstrafung, aus dem Protocoll vorgelesen, und das, was sie etwa noch dabey zu erinnern haben, beygesetzt, oder ausgelassen worden seyn wird, allemal eigenhändig unterschreiben; und wo die eint- oder

andere

andere des Schreibens nicht kündig wäre, die Unterschrift durch einen besonders dazu erbettenen Dritten bewerken zu lassen. 8vo.) Bewilligen Wir, wie bereits in der Mauth-Ordnung einkommen, daß diejenige Aufbringere strafbarer Fälle, welche ein billiges Bedenken tragen, sich kennen, und ihren Namen wissen zu lassen, durch einen Dritten, respective Anwald Unsers Fisci vertretten werden mögen, welchen sie eintweders selbsten, oder das Amt auf ihre Kösten zu stellen haben solle. Dergleichen Anwalds sich auch das Amt zu gebrauchen, wenn es den strafbaren Fall selbst entdeckt hätte. Dahingegen solle 9no.) ein jeder Uebertretter Unserer Mauth- und Accis-Gesätzen seine Verantwortungen, gleich es in anderen Delictis auch also geschiehet, selbst in Person abgeben, und ihme, weil es niemalen um was anders, als um sein eigenes Factum zu thun seyn kann, so er eben selbst am besten zu erläutern wissen muß, ferner kein Rechtsbeystand, und noch vielweniger ein weitschichtiger Schriftwechsel mehr zugelassen werden. Wenn er aber aus erheblichen Ursachen nicht persönlich anwesend seyn, und antworten könnte: so ist von ihme sothane Verantwortung zwar schriftlich,

jedoch unter seiner eigenen Hand und Fertigung, oder wenn er nicht schreiben könnte, mittls eines bey seiner Obrigkeit errichteten und gefertigten Protocolli zu erhollen. 10$^{mo.}$) Erlauben Wir Unseren Mauth-Aemtern forthin nicht mehr, daß sie in Fällen, wo es um die Confiscation des Guts zu thun ist, eine Personal Caution, oder blosse schriftliche Bürgschaft annehmen, sondern Wir wollen ausdrücklich, daß jederzeit eintweders das Gut selbsten, oder desselben durch der Sachen verständige Leute eydlich geschätzter Werth beym Amte hinterlegt und behalten werde, welch letzteres um so mehr, und zwar sofort ex Officio, in allen jenen Fällen beschehen muß, wenn es um eine der Verderbens-Gefahr unterworfene Waare, oder um ein im Futter zuhaltendes Vieh zu thun wäre. Wobey Wir zugleich befehlen, daß die solchergestalten erfolgende eydliche Schätzungen dem Straf-Protocoll so, wie die Verhandlungen selbsten inserirt werden sollen. Zeiget sich das Verbrechen 11$^{mo.}$) auf eine Leibs- oder Arbeitshaus-Strafe qualificirt zu seyn, und es erscheinet zugleich ein billiger Verdacht, daß der Thäter die Flucht nehmen därfte, so ist gegen denselben, zumalen, wenn er ein Fremder, ohne

Anstand mit persönlichen Arrest zu verfahren, welchen Arrest eine jede Orts-Obrigkeit auf Anruffen und Kosten des Mauth-Amts zu verfügen schuldig seyn solle, wo immer es diesem an einer eigenen Gelegenheit mangelt, den Verbrecher selbst in Verwahr zu halten. Belangend aber 12mo.) jene Angeklagte, welche zur Zeit des Anbringens flüchtig geworden, oder sonst nicht bey der Stelle sind, da verordnen Wir, daß denenselben sofort ein Termin ad comparendum sub pœna præclusi & confessati, und zwar denen Ausländern auf 6. Wochen, dann denen Innländern (welchen Wir in diesem Punkt die Incolats-Fähige gleichgehalten wissen wollen) auf 4. Wochen lang vorgesetzt, und so man derselben Aufenthalt nicht wüßte, diese Citation gleichwohl mitls des monatlichen Intelligenz- und Commercien-Communications-Blats öffentlich bekannt gemacht werden solle, mit dem sich schon selbst machenden Schluß, daß nach fruchtlos verlauffenen Termin die auf den Frevel ausgesetzte Strafe ohne weiters erkennt, und dem Protocoll einverleibt werden müsse. Ziehet ein Frevel 13tio.) die Confiscation eines Guts nach sich, es ist aber sothanes Gut aus Ursachen, wie die heissen mögen, nicht mehr in

natu-

natura verhanden, noch zu haben, oder zur Stelle zu bringen, so solle nichts destoweniger die Pœna Commissi erkennt, und gleichwohl der beyläufige Werth desselben ad Fiscum gezogen werden. 14to.) Ist dem Kläger und Beklagten der Bescheid erster Instanz allwegen vor zween Gezeugen ordentlich zu publiciren, und daß die Publication solchergestalten erfolgt seye, mit Benennung des Tages sofort in dem Protocoll nieder zu schreiben, wofolglich sowohl dem Kläger als dem Beklagten bevorstehet, zu Unserer Cameral- Commercien- Deputation die Appellation oder Weigerung zu ergreifen, welchen Endes willen ihme dan auch das Mauth-Amt, welches die Verbscheidung ausgesprochen, sofort auf sein Verlangen Extractum Protocolli ertheilen muß. Es hat auch dießfalls, soviel dem Beklagten anbetrift, bey dem bis daher bestimmten Termino Appellationis ad 60 Tage, von der beschehenen Publication an zu rechnen, sein gänzliches Verbleiben, den Kläger hingegen schränken Wir mit seiner Weigerung aus besonderen Ursachen hiemit auf einen Terminum von 14. Tagen ein; beydes in dem Verstand, daß nach Verlauf dieser Fatalien kein Theil aus beyden mehr gehört werden solle.

solle. Wird nun 15to.) dem Amte die Weigerungs-Beschwerde oder das Appellations-Libell von Unserer Cameral-Commercien-Deputation hinaus geschlossen, um seine Rationes decidendi anzuzeigen: so lieget deme bey Vermeidung einer Strafe von 12. Rthl. allwegen ob, binnen 8. Tägen à die recepti seine Verantwortung abzugeben, und mittels derselben, mit Umgehung aller zur Sache nicht gehörigen Umständen, deutlich und gründlich zu berichten, was für Beweggründe selbes veranlasset haben, die Verbescheidung eingeklagtermassen, und nicht anderst zu ertheilen. 16to.) Ergiebet sich hieraus von selbsten ganz klar, daß kein Bescheid erster Instanz in diesen Straffällen seine völlige Kraft einer Rei judicatæ erlange, ehe und bevor derselbe von mehr bemelt Unserer Cameral-Commercien-Deputation gut geheissen und ratificirt wird. Um also 17mo.) diese Ratification vor alle, mithin auch jene Erkänntnisse, wider welche keine Appellation eingelegt worden, zur rechten Zeit erfolgen, und kein Fall so leicht mehr in gänzliches Vergessen kommen möge; so haben Unsere Mauth-Aemter von nun an mit Ende jeden Monats einen gefertigten Extractum des

Straf-

Straf-Protocolli, welches alles, was solche Zeit hindurch einkommen, buchstäblich enthalten muß, zu Unserer Cameral-Commercien-Deputation unfehlbar einzusenden, und sich hierüber die Bestättigung zu erbitten. 18vo.) Bewilligen Wir, daß von allen bey Unserer Cameral-Commercien-Deputation bestättigten Confiscationen und Geldstrafen in Mauth- und Accis-Sachen Uns nur die Helfte verrechnet, und die anderte Halbscheid, sie betrage auch so viel, als es seyn möchte, allemal zwischen dem Aufbringer und dem verhandlenden Amte gleich getheilt werden dürfe, dergestalten zwar, daß, wo das Amt zugleich Aufbringer gewesen, demselben neben dem Richterlichen, auch das dem Aufbringer zugemeynte Quart verbleiben solle. Welcher Verordnung Wir hiemit noch beyfügen, daß Wir vom Richterlichen Antheil denen Oberbeamten allwegen ⅔tl. dann denen Gegenschreibern ⅓tl. zugewendet, das Quart des Aufbringers aber, wenn der Fall durch mehrere, sohin communi opera entdeckt worden wäre, denenselben miteinander in gleiche Vertheilung zuerkennt haben wollen. Wäre aber die Anzeige durch Leute von Unserm Militair-Corps beschehen: so verordnen Wir, daß

daß sie führohin nur mehr ⅓tl. zum Corps zu geben schuldig, mithin das übrige völlig vor sich zu behalten befugt seyn, und dieser Betrag ihnen unter keinerley Vorwand geschmälert werden soll. 19no.) Ist das Amt gehalten weder dem Straffälligen wegen der Verhandlung in erster Instanz eine besondere Taxbezahlung aufzubürden, noch unter diesem Titul an der Straf-Summe das Geringste im Voraus an sich zu bringen; und wenn 20mo.) auf die Verarrestirung, oder Lieferung des Schuldigen in das Arbeitshaus, wie auch auf erholte Erfahrungen, einige Unkösten verwendet werden müssen, sind solche von dem unvertheilten Betrag der Geldstrafe abzuziehen, und zu bestreiten, in Ermanglung der Geldstrafe hingegen gleichwohl Uns, jedoch belegter in Aufrechnung zu bringen. Betreffend 21mo.) die Expensas 2dæ Instantiæ: hierüber bleibt die Erkanntniß oftgedacht Unserer Cameral-Commercien-Deputation kraft dieß vorbehalten, welche auch angewiesen ist, dießfalls das Recht, wie den Muthwillen der Appellanten allwegen wohl zu attendiren. 22do.) Bleibt zwar nach Unserer angestammten Milde, allen in Mauth- und Accis-Sachen Straffälligen noch ferner

bevor,

bevor, den Gnadenweeg an Uns anzugehen. Es solle aber dieser Recursus, wie Wir hiemit ausdrücklich erklären, fürbas erst alsdann Platz greifen, wenn der Fall von Seite Unserer Cameral-Commercien-Deputation decisivè verbscheidet ist, so daß vor ergangener Sentenz in zweyter Instanz keinerley Gnadengesuch angenommen, weniger darauf reflectirt werden wird. Und damit 23tio.) dieser Weeg um so viel weniger mißbraucht, auch die Aemter mit der Verrechnung der Strafgefälle nicht allzu lang aufgezogen, und in Unrichtigkeit eingeleitet werden: so schränken Wir den Effectum Suspensivum, welchen der Recursus ad viam gratiæ sonst mit sich gebracht hat, kraft dieß ausdrücklich auf einen Zeitlauf von 14. Tagen, à Publicatione angerechnet, ein; dergestalten, daß wenn nach Umlauf diesen Termins von Uns nichts erfolgt, und an die Cameral-Commercien-Deputation eingeliefert wird, sodann mit der Executione judicati ohne fernere Zuwarth zu Werke gegangen werden solle; massen Wir 24to.) ohnedem nicht mehr gemeynt sind, weder dem Aufbringer, noch denen Aemtern ihre Antheile an der Strafe, nachdeme sie darauf schon ein Jus ex re judicata quæsitum haben, durch

Begna-

Begnadigungen der Schuldigen schmäleren, oder entziehen zu lassen. In Executione bewilligen Wir 25to.) daß der Straffällige sein Gut mittels Erlag des geschätzten Werths allzeit an sich lösen möge. Wenn es abet 26to.) um ein Lands-Produckt zu thun, dessen Ausfuhr ohne Unsere Special-Bewilligung nicht erlaubt ist, so verstehet sich von selbsten, daß es, der erfolgten Auslösung unerachtet, nicht ausser Lands gebracht werden därfe, so, wie sich dessen auch weder das Amt, oder der Aufbringer, noch ein Dritter, deme solch confiscirt Gut etwa käuflichen angelassen wird, zu unterwinden hat. 27mo.) Gewärtigen Wir die getreue Verrechnung Unsers Strafantheils, welcher in dem Protocoll bey jeder Verhandlung ad Marginem auszusetzen ist, allwegen noch in dem nämlichen Monat, da dem Amte mit der Execution zu verfahren von Seite der Cameral-Commercien-Deputation aufgetragen worden seyn wird, mit dem Unverhalt, daß im Unterbleibungsfall der hierunter saumselige Beamte sich seines Strafantheils ipsô factô selbst verlustig machen würde; und obwohlen 28vo.) Unsere neue Mauth-Ordnung mit sich bringt, daß die Uebertrettungen derselben nicht

 von

von denen Mauth-Aemtern allein, sondern in gewißen Fällen jure præventionis auch von all andern Obrigkeiten in Baiern, wiewohl allwegen mit genauer Beobachtung alles dessen, was Wir hier verordnen, abgestraft werden mögen; So wollen Wir nichts-destoweniger, daß alle diejenige Straf-Antheile, welche Uns mittels der Judicatur anderer Obrigkeiten anfallen, gleichwol auch in die Verrechnung desjenigen Mauth-Amts, in dessen ausgesetzten Bezirk sich der Fall ereignet hat, eingestellt werden. Wo folglich Unsere Cameral-Commercien-Deputation unermanglen wird, sowohl dem Mauth-Amte den Uns anfällig-wordenen Betrag behörig zu notificiren, als der verhandlenden Obrigkeit aufzutragen, daß dieselbe die Einsendung an jenes bewirken, und die Kösten der Lieferung von dem unvertheilten Strafbetrag bestreiten solle. Schließlichen und 29no.) ist nichts so gerecht, als daß diejenige, welche sich wider Unsere neue Mauth-Ordnung wiederhollter vergehen, und die vorgegangene Strafen zu keiner Warnung seyn lassen, jedesmals härter, sohin per Gradus gebüßt werden.

Von Schärfung der Strafen bey wiederhollten Verbrechen, und zu dem Ende abzuhaltenkommenden eigenen Schwärz-Buch, in welches alle diejenige namentlich einzutragen sind, die sich eine Uebertrettung in Mauth-Ac-

Welchem-

Welchemnach Wir also allen Unsern Mauth-Aemtern wiederum ernstlich auftragen, auf diese so billige Schärfung der Strafen nicht nur von selbsten pflichtschuldigsten Bedacht zu nehmen; sondern auch von nun an, alle und jede Frevler in Mauth- und Aceis-Sachen, so oft sie bestraft werden, in ein eigens dazu formiertes sogenanntes Schwärzbuch mit ihren Nåmen, Alphabetischer Ordnung nach, einzutragen, dabey auch das Folium Protocolli, wo der Fall findlich, mit einzuführen; damit nåmlich hierunter um soviel weniger ein Uebersehen einschleihen möge.

cis- oder Commercien-Sachen zu Schulden kommen lassen.

Vierzigstens, schaffen Wir hiemit allen Unsern Beschauern und andern zu Aufbringung der Contrebande von Uns Verordneten, ernstlich, und bey Verlust ihres Strafantheils, daß sie über jeden aufgebrachten Straffall an Unser Mauth-Directorium eine kurze schriftliche Anzeige allwegen binnen denen nächsten 8. Tagen einsenden, und darinne mit-herkommen lassen sollen, wo sie die Sache der Verhandlung-halber angezeigt, dann was vor eine Ausrichtung hierüber erhalten haben.

Daß die aufgebrachte Straffälle auch ab Seite der Beschauern, und übrigen Bedienten, berichtlich angezeigt werden sollen.

Wie mit dem Verkauf confiscirter Güter zu verfahren.

Ein und vierzigstens, wenn confiscirte Waaren oder Feilschaften von Seite des Verbrechers nicht selbst ausgelößt, sohin zu anderweiten Verkauf gebracht werden müßen, so ist solcher Verkauf in eine Licitation einzuleiten, mit dem ausdrücklichen Befehl jedoch, daß sich weder Unsere Beamte noch die Beschauere des Kaufs anmassen sollen; gestalten Wir ihnen dieses aus seinen Ursachen hiemit gänzlich abschaffen, und beynebens auch wollen, daß sie sich samt und sonders bey Strafe der Diensts-Suspension nicht anmassen sollen, weder auf eigene Rechnung noch auf Commission einige Trafique, Handlung oder Krämerey, mit was vor Kaufmannsgut das seyn möchte, zu treiben.

Von monatlicher Schliessung aller Manualien, und dem darüber zu halten kommenden besondern Hauptbuch,

Zwey und vierzigstens, mit Ende jeden Monats haben alle Mauth-und Accis-Aemter die hieoben §. 28. zu halten verordnete Einnahms- und Ausgabs-Manualien, deren jedes mit einem eignen Numero zu zeichnen ist, förmlich zu schliessen, daraufhin auch eigenhändig zu unterschreiben, und die sich in jedem derselben herauswerfende Summe, in ein besonders darnach rubriciertes Haupt-Buch mit Allegierung

rung des Folii, wo sie findig, zu übertragen, wie ihnen nämlich das von Unserm Mauth-Directorio entworfene exemplificierte Formular hierüber die nähere und klare Anleitung an die Hand geben wird.

Drey und vierzigstens, erfordern Wir von allen Mauth- und Accis-Aemtern die Einsendung monatlicher Rechnungs-*Extracten* zu Unserm Mauth-Directorio, welche Extracten jedoch nur aus dem Hauptbuch ausgeschrieben werden, mithin mit demselben, wie mehrmal aus dem auch hierüber ertheilenden Formular zu entnehmen stehet, ganz einerley Innhalts seyn müssen. Und wissen alle Beamte diese Einsendung gleichwohl dergestalten zu befördern, daß sie, wo immer möglich, den zehenden Tag nach Auslauf jeden Monats erfolgen möge; massen man auch denen entlegensten Aemtern über 14. Tage nicht zu warten, sondern nach deren Verlauf sofort einen eigenen Bothen auf der Saumigen Unkösten abgehen, und mitbey eine Strafe von 6. Rthl. erhollen lassen würde.

aus welchem Hauptbuch mit Ende jeden Monats ein Extract zu formiren, und zum Haupt-Directorio einzusenden ist.

Nachdrückliche Warnung in diesen Extracten den wahren Cassa-Stand getreulich anzuzeigen.

Vier und vierzigstens, ertheilen Wir allen Unsern Mauth- und Accis-Beamten hier die besonders nachdrückliche Vermahnung, daß sie sich ja nicht heraus nehmen sollen, bey Verfassung erstvermelter Extracte eintweders eine Einnahmspost auszulassen, oder etwas in Ausgabe vorzuschreiben, so da nicht schon wirklich verschossen worden; denn Wir eine dergleichen Verheimlichung des wahren Cassa-Standes unter keinerley Prætext gedulten, sondern allwegen als eine attentirte Malversation ansehen, und bestrafen würden.

Von der fürohin veranstaltenden monatlichen Examination aller Mauth- und Accis- dann Weeggelds-Einnahms- wie auch der Ruckzolls-Ausgabs-Manualien, welchen Endeswillen dieselbe samt dem über die Polleten-Unterschrift abhaltenden

Fünf und vierzigstens, damit Wir der Benutzung Unsers Mauth- und Accis-Regals zu rechter Zeit, und mit der erforderlichen Aufmerksamkeit bis auf den Grund einsehen lassen mögen: so haben Wir beschlossen die Justification der Mauth- und Accis-Gefälle, dann Weeggelds-Einnahmen, wie auch der Ruckzolls-Auslagen, nicht bis ans Ende des Jahrs, wie es zeither beschehen, verschieben, sondern allwegen gleich nach Auslauf jeden Monats vornehmen zu lassen. Wir befehlen demnach hiemit allen Unsern Mauth- und Accis-Aemtern, daß sie ihre abhaltende sämmtliche Transito-

sito - Consumo - und Effito - dann Weeggelds-Einnahms - Manualien beynebst denen Ruckzolls - und über die unterschriebene Polleten führenden Manualien gleichwohl während jeden Monatslauf noch einmal abschreiben, oder mundiren, und solch mundirtes Exemplar, bis sie vor alle 12. Monat beysammen, und mit Ende des Jahrs in einen Band eingebunden werden können, bey der Registratur behalten, die Originalien aber, das ist, jene Manualien, in welche die vorkommende Posten täglich eingeschrieben werden, schlechterdings in dem Zustand, wie sie sind, nämlich unbeschnitten, und ungebunden, auch ohne einige Auswechslung der Bögen, samt denen dazu adnumerirten Beylagen, mit denen Monats-Extracten zu Unserm Mauth - Directorio einschicken sollen; gestalten man sie allda eben in der Gestalt, wie sie Tag vor Tag gehalten worden, einzusehen nöthig hat, nach erfolgter Examination aber schon verfügen wird, daß sie gleichfalls bis zum Schluß des Jahrs aufbehalten, und sodann zusammen gebunden werden. Welchem Geschäffte Unsere Mauth- und Accis - Beamte um so zuverläßiger nachzukommen haben; als es von arbeitsamen und

Manual, mit jeden Monats-Extract, und zwar in Originali eingeschickt werden müssen.

Unsers Diensts beflissenen Leuthen, weil man je nicht beständig Mauth-Gäste oder Accisanten abzufertigen hat, gar füglich befolgt werden kann: hiernächst auch ein solch weesentliches Hauptstück Unserer neuen Verfassung in Mauth- und Accis-Sachen ist, daß Wir unumgänglich mit dem größten Ernste darauf dringen müssen, mithin nicht entstehen könnten, gegen alle hierinnfalls Ungehorsame oder Saumige, sogleich nach Verlauf des zur Extracts-Einsendung bestimmten Termins, auch dieserwegen mit der schon angedrohten Abordnung eines eigenen Bothen auf ihre Kosten, und einer Geldstrafe à 6. Rthl. verfahren zu lassen.

Bey der vorhin anbefohlenen monatlichen Einsendung der Amtsgefälle aller Mauth- und Accis-Aemter, hat es fürbas in allweg sein Verbleiben.

Sechs und vierzigstens, lassen Wir es ferner nicht nur bey der General-Verordnung vom 10. Septembr. 1762. allerdings bewenden, innhalt welcher alle Mauth- und Accis-Aemter die eingehende Gefälle zu Ende jeden Monats, und zwar die im Renntamte München Befindliche gleich rectà hieher, die in denen Renntämtern Landshut, Straubing, und Burghausen entlegene hingegen, mittels jeden Orts Renntzahlamt, zu Unserer Haupt-*Cassa*, allenthalben mit richtigen Münzzeteln belegter

einzusenden haben; sondern Wir fügen hierauf noch den ernstlichen Auftrag hinzu, daß samt denen Gefällen allwegen ein Duplicat von dem §. 43. hieoben zu Unserem Mauth-Directorio erforderten monatlichen Rechnungs-*Extract* zur Haupt-Cassa oder dem Rentzahlamte, welchen Orts nämlich die Erlage beschiehet, unausbleiblich mit eingeschickt werden solle.

Sieben und vierzigstens, setzet die Einsendung der Amts-Gefälle in allweg schon eine sorgfältige und getreue Verwahrung der Amts-Cassa voraus: und Wir machen folglich allen Unsern Mauth- und Accis-Aemtern hiemit den nachdrucksamsten Auftrag, nicht nur, daß sich jedes derselben gleich nach Empfang dieser General-Instruction mit einer eigenen wohlverwahrten Mauth- und Accis-Amts-*Cassa*, in soweit nicht dergleichen bereits schon im brauchbaren Stande vorhanden, auf Unsere Rechnung, und bevorstehende Ratification des Kostens, versehen; sondern auch, daß sie sich samt und sonders von nun an die Verwaltung dieser Amts-Cassæ in der Maaß, als es getreuen, und die Richtigkeit liebenden Beamten zustehet, angelegen seyn lassen sollen. Es be-

Von der Obliegenheit aller Mauth-Aemter die Amts-Cassam sorgfältig und getreulich zu verwahren.

stehet aber eine getreue Verwaltung der Amts-Cassæ darinne, daß in dieselbe alle anfallende Amts-Gelder allwegen sogleich zur Zeit, da sie eingegangen, mithin ohne sie lang in Handen, oder in Particular-Cassen zu behalten, und noch mehr, ohne sie mit des Beamten eigener Baarschaft zu vermischen, redlich hinterlegt, und unter fleißiger-auch wo das Amt zween Beamten mit einander vertrauet ist, unter doppelter Sperr gehalten werden müssen. Nichtweniger bringet eine getreue Verwaltung der Amts-Cassæ mit sich, daß sich aller eigennützigen Verwechslungen der eingegangenen Geld-Sorten, wie auch des sogenannten Anticipierens ex Cassa, es seye zu des Beamten eigenen- oder eines dritten Gebrauch, gänzlichen enthalten werden solle. Welch alles demnach Unsere Mauth- und Accis-Beamte, wie Wir ihnen kraft dieß im größten Ernste schaffen, genau zu erfüllen: ausser deme aber zu gewarten haben, daß Wir alle, die Unsere Amts-Gelder ausser der Amts-Cassa halten, oder sich auf eigennützigen Geld-Wechsel und Anticipationen betretten lassen, schon ipso facto vor Malversanten ansehen, mihin nicht nur ihrer Diensten entsetzen; sondern nach

Umständen gar der Justiz ad formandum Processum übergeben lassen werden.

Acht und vierzigstens, ist nun ein Rechnungs-Jahr verflossen: so bleibt es noch ferner eine Hauptschuldigkeit aller Mauth- und Accis-Aemter, daß diese eine formliche Jahrs-Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben herstellen, und mit behörigen Verificationen belegter, Unserm Mauth-Directorio allhier, als deme des Zusammenhangs-halber auch derselben Justification zukommt, binnen den einem jeden alljährlichen bestimmenden Termin unausbleiblich einsenden müssen. Wie und welchergestalten aber zufolge Unserer neuen Mauth-Ordnung die Mauth- und Accis-Rechnungen fürohin verfasset, und abgekürzt werden müssen: dessen wird ein von Unserm Mauth-Directorio an alle Aemter hinausgebendes Formular allenthalben die nothwendige Anleitung an die Hand, und im Hauptwerk soviel zu erkennen geben, daß eine solche Jahrsrechnung in Zukunft ein ganz summarisches Aussehen bekommen, und um so weniger mühesam zu verfassen seyn werde; als die sämmtliche Mauth- und Accis- dann Weeggelds-Einnahms- wie auch die Ruckzoll-

Von Verfassung ordentlicher Jahrs-Rechnungen, nach einem jeden Mauthamt zukommenden Formular.

Manua-

Manualien bereits unterm Jahr monatlich eingesendet und justificirt werden, mithin es in der Rechnung selbsten nur mehr darauf ankommet, daß die solchergestalten justificirte Summen, mit Allegirung der schon eingeschickten Manualien, gehörigen Orts eingestellt, die sonstige ohnedem wenige Einnahms- samt denen im Ausgabs-Manual vorfindigen Posten aber, allein specificè vorgetragen werden.

Von Führung eines beständigen Amts-Inventarii.

Neun und vierzigstens, ist bey jedem Mauth- und Accis-Amte von nun an ein eigenes *Inventarium* zu halten, in welches alle dahin gehörige Amts-Gebäude, Bau- so andere Materialien, und Geräthschaften eingeführt, und mit denen sich ergebenden neuen Einschaffungen oder Abgaben, unter Allegierung der vonetwegen bestrittenen Geldausgaben fleißig zu- oder abgeschrieben werden müssen. Welche Verrichtung an Orten, wo zwey Beamte verhanden, von dem Nebenbeamten zu übernehmen, auch allenthalben um so genauer zu besorgen ist. Als die Material-Verrechnungen eben hieraus zu formiren kommen, und Wir in denen Mauth- und Accis-Rechnungen noch besonders auch allwegen ein richtiges Inventarium

über

über alles, was wirklich verhanden, nachzutragen hiemit ernstlich befohlen haben wollen.

Fünfzigstens, ergiebet sich ferner von selbsten, daß Unseren Mauth- und Accis-Beamten samt und sonders wie bishero, also auch in Zukunft allerdings obliege, über die sich herauswerfende Rechnungs-Resten vor jedes Jahr in termino behörige Abrechnung und Richtigkeit zu pflegen, darüber auch die gewöhnliche Quittung an sich zu bringen, und zu allmaliger Legitimation zu verwahren; wie Wir es dann vonetwegen bey allem deme was Unser General-Mandat vom 10. Septembr. 1762. dießfalls verordnet, gänzlich belassen, und verfügt haben, daß die Scarteclmäßige Resten-Communication an die Haupt-Cassa, und Renntämter zu rechter Zeit erfolgen solle.

Von jährlicher Abrechnung und Pflegung vollkommener Richtigkeit über die in der Jahrs-Rechnung erscheinende Resten.

Ein und fünfzigstens, wird die Leistung der Jahrs-Rechnung, ja schon die monatliche Einsendung der Manualien und Extracten, wie leicht zu erachten, allenthalben auch die Verantwortung der etwa hierüber ergehenden Bedenken, oder sogenannten Bescheidspunkten nach sich ziehen, welche Verantwortung also Unsere

Von behöriger Verantwortung und Erläuterung der Bedenken, welche da über die Extracte, Manualien und die Jahrs-

Rechnungen selbst zu moviren kommen dörften.

Unsere Beamte in Zukunft allwegen binnen dem bestimmten Termin gründlich, und mit Beyseitlassung unbescheidener Ausdrücken abgeben werden, wenn sie sich je nicht einer ungnädigsten Ahndung selbst aussetzen wollen.

Gemessener Auftrag, daß sich forthin kein Mauth-Beamter, und noch weniger ein Mauth-Bedienter ohne besondere Licenz vom Amt absentiren solle.

Zwey und fünfzigstens, gleichwie die Verrichtungen der Mauth- und Accis-Aemter keine ausgesetzte Zeit haben, sondern sich nur zufällig, wie es die Bequemlichkeit des Handels und Wandels mitbringt, zu ereignen pflegen: also auch ist der dazu bestellten Beamten und Bedienten beständige, sohin frühe und spat fürwehrende Amts-Anweesenheit höchst nothwendig; um solchergestalten alle Vorfälle zu aller Zeit abzuwarten, und weder denen Commercierenden einen Aufenthalt, noch Unserm Mauth-Regal eine Versaumniß zu zuziehen. Wir gebieten demnach denenselben hiemit, daß sie von nun an, sich nicht mehr heraus nehmen sollen, sich von dem Amte auch nur auf einen einzigen Tag zu absentiren, wenn sie nicht dazu von Uns eine ausdrückliche, bey Unserm Mauth-Directorio ingrossirte Erlaub bewirkt haben werden, oder in Ermanglung deren ab jedem Tag ihrer Amts-Abweesenheit per 6. Rthl.

gestraft

gestraft werden wollen; allermassen Wir sie eben in Anbetracht, daß ihre Ggenwart beym Amt nie zu entbehren, sogar der bisherigen Reisen zur Amts-Rechnungs-Aufnahme kraft dieß gänzlichen begeben haben wollen.

Drey und fünfzigstens haben Unsere Mauth- und Accis-Beamte fürohin ihr Amt in selbst eigener Person zu verwalten, und sich dießfalls nicht mehr, wie es bis daher meistens beschehen, nur von unverpflichteten Schreibern vertretten zu lassen; denn wenn Wir schon den Gebrauch der Schreibern, in soweit es um bloße Schreiberey zu thun ist, wie auch zur Aus- und Mithülfe bey überhäuften und dringenden Verrichtungen nicht abschaffen: so können Wir je gleichwohl fürbas nicht mehr geschehen lassen, daß Unser Mauth-Regal, und das Commercierende inn- und ausländische Publicum von Leuten, welche dazu nicht bestellt, mithin auch um so leichtsinniger sind, und denen es vielleicht sogar an der erforderlichen Fähigkeit mangelt, gleichsam auf ein Gerathwohl behandelt werde, mithin der Beamte Unseren Sold geniesse, nur um jenen von Ferne zuzuschauen, und

Wie auch, daß die Mauth- und Accis-Beamte ihr Amt in eigener Person zu verrichten schuldig seyen.

und seiner Bequemlichkeit oder des Müßiggangs zu pflegen.

Welchemnach Wir dann auch alle diejenige Mauth- und Accis-Beamte, welche ihren Amts-Verrichtungen etwa aus besondern Ursachen nicht jederzeit selbst vorstehen können, hiemit ausdrücklich dahin anweisen, das sie das Subjectum, dessen sie sich zu ihrer Vertrettung bedienen wollen, allwegen bey Unserem Mauth-Directorio der erforderlichen Fähigkeit-halber vorläufig prüfen, und beangenehmen lassen sollen.

Von Führung gemeinsamer Amtierung zwischen zweyen bey einem Mauth- und Accis-Amte angestellten Beamten, und worinnen diese cumulativa eigentlich bestehe.

Vier und fünfzigstens, wo sich bey einem Mauth- und Accis-Amte zwey Beamte angestellt befinden, da ist fürohin bey schwerer Verantwortung von denenselben durchaus und ohne alle Ausnahme eine gemeinsame Amtierung zu führen. Sie müssen nämlich 1mo.) in der Behandlung und Abfertigung der Mauth-Gäste und Accisanten, mit Abhaltung der Manualien, Einnehmung der Gelder- und Ausstellung der Polleten, zu allen Zeiten einander beyhelfen: hiernächst und 2do.) die Amts-Cassam, dann die Güter-Niederlage, und Deposita, nicht weni-

weniger alle Rechnungs-Verificationen, die Stämpfel-Stöcke, wie auch das Manual-und Polleten-Papier unter fleißiger und gedoppelter Sperr halten. 3tio.) Solle der einte sowohl als der andere um alle Einnahmen und Ausgaben vollkommenes Wissen tragen, zu Bezeugung dessen also die abhaltende Manualia, dann das Hauptbuch bey jedem Monats-Schluß, und sofolglich auch die Monats-Extracte, und Jahrs-Rechnungen von beyden unterschrieben werden. Welch gemeinsame Unterschrift 4to.) nichtminder bey allen Einrichtungen und Verantwörtungen zu beobachten ist, in soweit nicht der einte wider den andern etwas anzubringen, oder eine differente Meynung zu äusseren nöthig hat. 5to.) Kommen alle Straffälle nicht anderst, als mit beyderseitigen Wissen, und zwar dergestalten zu verhandeln, daß der Oberbeamte den Bescheid auf seine Verantwortung aussprechen, das Protocoll aber allwegen der Nebenbeamte und zwar eigenhändig führen solle. Wie dann endlich und 6to.) der Nebenbeamte das Hauptbuch abzuhalten, die Extracten und die Jahrs-Rechnung zu verfassen, auch derselben und der Manualien-dann der Cumulativen Amts-Berichten Mundirung zu be-

wirken, und die Amts-Registratur zu besorgen, der Oberbeamte hingegen die Obliegenheit auf sich hat, alle Cumulativ-Berichte selbst zu verfassen.

Von der gemeinsamen Haftung zweyer nebeneinander angestellten Mauth- und Accis-Beamten, und was es darmit vor eine Meynung habe.

Fünf und fünfzigstens, die Cumulativ-Amtierung zweyer Beamten ziehet zwar schon von sich selbst auch die cumulative Haftung derselben nach sich, vermög welcher im Fall eines sich bezeigenden Geld- oder Material-Abgangs beyde miteinander den Ersatz zu machen gehalten sind.

Nachdeme Uns aber die Erfahrung bereits allzuoft gelehret hat, daß, wenn es auf die Würkung dieser Haftung ankömmt, gemeiniglich allerley Ausflüchten gesucht, und solche Untersuchungen und Processe veranlaßt zu werden pflegen, wobey Unser Ærarium nicht nur das Seinige lange Jahre entbehren, sondern wohl gar ganz oder zum Theil verlieren, ja nebenbey noch öfters sehr beträchtliche Commissions- und Inquisitions Kösten tragen muß: so sehen Wir Uns zu Vorkommung ferneren Schadens bemüßiget, dießorts gesätzlich zu bestimmen, wie Wir es allvorderst mit der Haftung Unserer

Mauth-

Mauth- und Accis-Beamten gehalten wissen wollen.

Wir verordnen demnach 1mo.) daß von nun an ein jeder, wie immer bemäntelter Cassa-oder Material-Abgang alsobald, da er erscheinet, und nicht ausgezeigt werden kann, Unserem Ærario baar ersetzt, und mit der bereitesten Execution, welche Unser Mauth-Directorium ohne alle Ruckfrag ex Officio sogleich zu verfügen hat, cum Effectu eingetrieben, auch diese Execution durch keine Untersuchung der Culpæ, oder des etwa angeblichen Verstosses, im geringsten mehr gehemmet, oder aufgezogen werden solle. Welcher Ersatz 2do.) wo zween Beamte im Rest verfangen, ab Seite des Oberbeamtens mit zwey Drittheilen, und ab Seite des Nebenbeamtens mit dem übrigen Drittheil, unter Vorbehalt des reciprocirlichen Regresses an den allein-Schuldigen, gleichfalls sub paratissima Executione und baar, wie obstehet, zu leisten ist: mit dem weiteren Anhang, daß 3tio.) in jenen Fällen, wo der einte von beyden nur zum Theil, oder gar nicht solvendo erfunden würde: der andere noch sonderbar auch das, was der einte zu seinen

Theil nicht zu zahlen vermag, mehrmal salvo Regressu, baar gut zu machen, folglich in Subsidium der Unvermögenheit endlich einer vor den anderen ganz, oder in Solidum zu haften habe. Alldieweilen aber, nach solchergestalten vorausgesetzter allzeit billigen Entschädigung Unsers Ærarii, alsdann auch noch die Gerechtigkeit, sowohl in Absicht auf die Bestrafung des Schuldigen, als wegen den Regress des unschuldigen Theils zu verhandeln erforderlich seyn will. So ist 4to.) Unser Befehl hiemit, daß die Untersuchung der Hinterstelligkeiten zwar von Unserer Hofkammer jedesmals ex Officio verhengt, der darauf ergehende Unkosten hingegen wiederum nicht Unserem Ærario überbürdet, sondern von denen in der Unrichtigkeit verfangenen Beamten, in der nämlichen Theilnehmung, wie die Hauptsache, und zwar täglich erhollet werden solle. Davor sich demnach ein jeder von selbsten zu hüten, und daß er Hinterstandes halber so wenig omittendô oder connivendô, als committendô in eine Mitschuld verfalle, gleichwohl sein ohnedem Pflichtschuldiges Aufmerken zu tragen wissen wird.

Sechs und fünfzigstens, wenn ein Unseriges Mauth-und Accis-Amt gewahr wird, daß ab Seite eines anderen Unserigen Mauth- und Accis-Amts Unserer neuen Mauth-Ordnung nicht nachgelebt, sondern ein Fehler begangen worden seye, derselbe mag sodann in einem bloßen Ubersehen, in einer Nachläßigkeit oder Connivenz, oder gar in einem vorsetzlichen Unterschleif oder Gefährde bestehen; so legen Wir demselben hiemit als eine weesentliche Pflicht-Schuldigkeit ausdrücklich auf, daß es dazu niemalen schweigen, und sonderheitlich alles dasjenige, was Unserem Ærario durch solche Fehltritte eines andern Amts zurücke bleiben würde, gleichwohl bey jeder Gelegenheit nachzuhollen beflissen seyn solle, um sich nämlich nicht der fremden Schuld theilhaftig zu machen, und derselben bevorstehende Bestrafung mit auf den Hals zu ziehen.

Ermahnung, daß kein Mauth- und Accis-Amt die bemerkende Versehungen oder Gefährden anderer Aemter auf sich bewenden lassen, sondern so viel möglich, den dardurch causirten Entgang nachhollen, und die Anzeige darüber an das Mauth-Directorium thun solle.

Sieben und fünfzigstens, mit gleicher Aufmerksamkeit haben Unsere Mauth-und Accis-Aemter fürohin auch dahin zu sehen, und bey denen Schif- Floß- und Fuhrleuten, bey denen Bothen und Kaufleuten, so anderen Reisenden von Zeit zu Zeit sich sorgfältig zu erkundigen, ob

Wie sie sich dann auch insgesamt angelegen seyn lassen müssen, die der Handlung in Baiern zu Nachtheil

entstehende Neuerungen auszukundschaften, und anzuzeigen.

ob der Handlung in Baiern nicht hin und wieder neue Hinderung und Beschwerungen in den Weeg gelegt werden, dergleichen da sind die neuerliche Einführungen oder Steigerungen der Zöllen, Brücken = Weeg = und Niederlags-Gelder, dann der Frachten und Zehrungen, item die Niederlegung Unserer, oder Emporbringung anderer Unsere Lande umgehender Commercial - Strassen, und was sich an dergleichen, Unserem Commercio und Mauth-Regal nachtheiligen Neuerungen etwa sonst noch sowohl inn = als ausser Lands ereigen möchte? denn wenn sie dergleichen Klagen in Erfahrung bringen: sollen sie, wie Wir ihnen hiemit bey schwerer Verantwortung eingebunden haben wollen, ja nie verabsaumen, Unser Mauth-Directorium alsofort davon zu berichten.

Von bevorstehenden Visitationen der Mauth- und Accis-Aemter, und wie sich dieselbe in beständiger Bereitschaft halten sollen, bey einer unvorsehens er-

Acht und fünfzigstens, lassen Wir hiemit unverhalten, wie daß Wir Unsere Mauth- und Accis = Aemter fürohin öfters; und zwar zu unversehenen Zeiten durch Unsere Commissionen besuchen, und ihrer Amtierung auf den Grund einsehen lassen werden. Damit aber dieselbe schon im Voraus wissen mögen, wie sie sich bey dergleichen Amts-Visitationen zu verhalten haben:

ben: so bedeuten Wir ihnen hiemit, daß es ihre Schuldigkeit seye, das ihnen anvertraute Amt von nun an beständig in einer solchen Ordnung, und Richtigkeit zu führen, damit eine ad locum kommende Visitations-Commission die umständige Berechnung und Einsicht hierüber sogleich vornehmen möge, und mit diesem Geschäffte nirgends länger als einen- oder, wo das Mauth- und Accis-Weesen besonders beträchtlich ist, höchstens zwey Tage zu thun haben därfe; massen ein längerer Aufenthalt ohne alle Ausnahme, jederzeit von denen saumigen und ihre Amts-Verfassung nicht ordentlich haltenden Beamten, aus eigenen ihrem Säckl verköstet werden müsse. Wobey dann einer solchen Commission gleich zur Stund ihres Anlangens die Cassa-Sperr anzulegen, sodann die Gefälle, Güter-Niederlage, und andere Amts-Repositoria zu inventiren, darüberhin aus denen Manualien die Schuldigkeit und Berechnung des Amts zu formiren, auch sich diese Berechnung behörig belegen und verificiren zu lassen, und endlich mittels Vernehmung jener Leuten, die da von des ganzen Amts-Conduite oder Betragen Auskunft geben können, die Nothdurft zuverläßig zu erkundigen

scheinenden Visitations-Commission ihre Amts-Richtigkeit ohne Aufenthalt vorzulegen.

gebühren und obliegen, all diesem aber von Seite des Amts sich schuldigst gefügt, durchaus alle verlangende Auskunft, Rede und Antwort gegeben, und bey Vermeidung der Diensts-Suspension, nicht im geringsten eine Widerspennigkeit erzeigt werden solle.

Besondere Weisung, wie sich die Bey- oder Filial-Mauth- und Accis-Aemter zu verhalten haben, um der neuen Mauth-Ordnung ein Genügen zu leisten.

Neun und fünfzigstens, müssen Wir hier auch der Bey- oder *Filial*-Mauth- und Accis-Aemtern gedenken, welche Wir beweis der Mauth-Charte, zu Behuf Unsers Mauth- und Accis-Regals, theils an denen Gränzen, und theils im Lande selbsten noch ferner zu unterhalten haben. Gleichwie nun dieselbe allenthalben die Stelle derjenigen Mauth-Station vertretten, der sie einverleibt und in der Charte adnumerirt sind: also auch kann Unsere Meinung anderst nicht seyn, als daß nicht weniger sie, wie die Haupt-Aemter, der gegenwärtigen General-Instruction nachzukommen schuldig seyn sollen. Wir weisen demnach nicht minder sie darauf an; wollen aber dabey nachstehende Punkten genau befolgt wissen. Nämlichen und 1mo.) daß weder ihre Einnahmen, noch ihre Ausgaben, um willen sie nur anstatt der Station, welcher sie incorporirt sind, durch sie bezogen

zogen oder verschossen werden, eine besondere oder eigene Rechnung veranlassen; sondern alles nur aus ihren, in die Manualien bemeldter Haupt-Station, und zwar summariter übertragen, und solchergestalten in der Rechnung der Letzteren respectivè in Empfang und Ausgab geführt werden solle. Welchemnach sie 2do.) mit Schluß des Jahrs zwar keine Rechnung zu machen, wohl aber ihre Manualien monatlich zu schliessen, und darüber 3tio.) ein eigenes Hauptbuch, in der Gestalt, wie die Station selbsten, zu halten haben. Aus welchem Hauptbuch sie 4to.) nach Verlauf jeden Monats einen Rechnungs-Extract, dem erhaltenden Formular gemäß herzustellen schuldig sind. 5to.) Lieget ihnen ob, diesen Extract allwegen längstens den fünften Tag nach dem Monats-Schluß zur Station einzusenden, und demselben 6to.) die Transito- Consumo- und Essito- an Ruckzolls- und Weeggelds- Manualien, benebst dem Manual über die unterschriebene Polleten, und dem Straf-Protocolls- Extract, mit Beobachtung dessen, was §. 39. puncto 27. vonetwegen verordnet ist, zu dem Ende beyzulegen, damit

 diese

diese Stücke von Seite des Haupt-Mauth-Amts mit seinem Monats-Extract Unserem Mauth-Directorio in der gesetzten Zeit übermacht werden mögen. Und weilen 7mo.) das Haupt-Mauth-Amt nichtminder die zufällige Einnahmen, und alle Ausgaben samt dem darüber bestehenden Hand-Rest der Filial-Mauth-Aemter in seine Verrechnung zu bringen hat: so müssen diese ihrem Monats-Extract allwegen noch besondere, mit denen erforderlichen Original-Verificationen belegte Extracten sowohl aus dem über die zufällige Einnahmen haltenden, als aus dem auf die Ausgaben rubricirten Manual mitbeylegen: wie auch endlich 8vo.) den über Abzug der Ausgaben sich herauswerfenden Geldrest unter Begleitung eines Münzzetls, alldahin baar übermachen. Worüber sie 9no.) von dem Haupt-Mauth-Amte die Bescheinung empfangen, folglich alle Monat zur völligen Richtigkeit gelangen, anerwogen 10mo.) alsdann nur noch bevorgestellt bleibt, die vermitls der Rechnungs-Justification nach der Hand ergebende, die Filial-Aemter betreffende Movirungen und Aussätze, ihnen durch Extracte, aus denen dem Haupt-Mauth-

Amt

Amte ertheilenden Rechnungs-Bedenken, zu Befolgung weiterer Nothdurft, bekannt zu machen. Schließlich und

Sechzigstens, walten, wie leicht zu erachten, sowohl bey denen Haupt- als Filial-Mauth- und Accis-Aemtern einige besondere Umstände ob, welche da erfordern, denenselben ausser dieser Unseren General-Instruction noch eine Particular-Amts-Instruction zu ertheilen. Da Wir nun Unserem Mauth-Directorio übertragen haben, diese Particular-Instructionen nach eingenommener Local-Cognition in der Maaß, als es da und dort vonnöthen, und der von Uns genommenen neuen Verfassung Unsers Mauth- und Accis-Weesens gemäß seyn möchte, auf Unsere Ratification zu bestimmen: so wollen Wir alle Unsere Mauth- und Accis-Aemter mit allem dabey angestellten Personali, auch auf diese Privat-Verhalts-Verordnungen alles Ernstes, und bey schwerster Verantwortung hiemit angewiesen haben.

Zum Beschluß werden alle Mauth- und Accis-Aemter auch auf die Befolgung der Particular-Instructionen verwiesen, welche jedem von Mauth-Directorii wegen pro re nata ferner zukommen werde.

Und

Und dieses ist, was Wir nicht nur in Absicht auf eine bessere Benutzung Unsers Mauth- und Accis-Regals; sondern auch und vorzüglich zu Beförderung der Commercien, und der davon abhangend allgemeinen Wohlfahrt Unserer Lande zu Baiern, von allen Unseren zum Mauth- und Accis-Weesen bestellten Beamten und Amts-Bedienten auf das genaueste befolgt wissen wollen: soviel nämlich einem jeden daran liegt, Unsere Gnade oder Ungnade zu verdienen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 29. November, 1764.

Maximilian Joseph, Chur-Fürst.

L.S.

Philipp Carl von Delling,
Churfürstl. Geheimer
Secretarius.

REDUCTION

des hinnachstehend fremden in das Baierische Gewicht.

100. Pfund Baierische betragen in	Pfund.
Amsterdam	$114\frac{2}{5}$
Amberg	$93\frac{3}{8}$
Ancona	$164\frac{2}{5}$
Antwerpen	$121\frac{1}{2}$
Augspurg	$115\frac{1}{2}$
Bamberg	$116\frac{3}{5}$
Berlin	$122\frac{1}{4}$
Bergstatt in Ungarn	$112\frac{1}{5}$
Bergamo { schwer Gewicht	$61\frac{7}{8}$
Bergamo { leicht Gewicht	$173\frac{4}{5}$
Biberach	$119\frac{9}{10}$
Bourdeaux	$114\frac{4}{5}$
Bozen	$111\frac{1}{10}$
Bologna	$151\frac{3}{5}$
Brüssel	$121\frac{1}{2}$
Breßlau	140
Bremen	$117\frac{7}{8}$
Cadix in Spanien	$122\frac{1}{2}$
Candia	$131\frac{1}{8}$
Catalonien	$177\frac{3}{4}$
Castilien	$121\frac{1}{10}$
Caschau in Ungarn	$112\frac{1}{5}$
Chur	$107\frac{4}{5}$
Coburg	$111\frac{1}{10}$

100. Pfund Baierische betragen in

		Pfund.
Costanz		$119\frac{9}{10}$
Coppenhagen		$145\frac{9}{10}$
Cölln	schwer Gewicht	119
	leicht Gewicht	$175\frac{1}{2}$
Crembs		100
Cracau in Pohlen		$142\frac{1}{5}$
Cremnitz in Ungarn		$112\frac{1}{5}$
Danzig		$128\frac{1}{4}$
Dreßden		$122\frac{1}{4}$
Eger		$91\frac{7}{8}$
Elbingen in Pohlen		$142\frac{1}{5}$
Eperies in Ungarn		$112\frac{1}{5}$
Erfurth		$119\frac{9}{10}$
Ferrara		$161\frac{1}{8}$
Frankfurt am Mayn	schwer Gewicht	$111\frac{1}{10}$
	leicht Gewicht	$119\frac{9}{10}$
Frankfurt an der Oder		$122\frac{1}{4}$
Florenz	schwer Gewicht	$108\frac{3}{4}$
	leicht Gewicht	160
Freyburg		$105\frac{3}{5}$
Gent		$117\frac{7}{8}$
Genova	Zoll-Gewicht	$103\frac{4}{5}$
	zu den Geld-Sorten	$114\frac{2}{5}$
	zu groben Waaren	$116\frac{3}{5}$
	zur rohen Seide	165
	zu feinen Waaren	$174\frac{9}{10}$
Geneve		$101\frac{9}{10}$
Glaz		$111\frac{1}{10}$
Goßlar		$122\frac{1}{4}$
Gustein in Pohlen		$124\frac{3}{5}$
Hall in Sachsen		$122\frac{1}{4}$
Hamburg		$116\frac{3}{5}$
Hasfurth		$111\frac{1}{10}$

Heydel.

100. Pfund Baierische betragen in		Pfund.
Heydelberg	- - - - -	$116\frac{3}{5}$
Isni und Kempten	- - -	$122\frac{1}{4}$
Küzingen	- - - - -	$111\frac{1}{10}$
Koblin in Pohlen	- - -	$124\frac{2}{5}$
Leutschau in Ungarn	- - -	$112\frac{1}{5}$
Leipzig	- - - - -	$122\frac{1}{4}$
Lindau	- - - - -	$122\frac{1}{4}$
Lisabon	- - - - -	$124\frac{7}{8}$
Livorno	schwer Gewicht - -	$108\frac{3}{4}$
	leicht Gewicht - -	160
London	- - - - -	$124\frac{2}{5}$
Lübeck	- - - - -	$120\frac{1}{10}$
Lüneburg	- - - - -	$122\frac{1}{4}$
Linz	- - - - -	100
Lublin	- - - - -	$142\frac{1}{5}$
Luca	- - - - -	$157\frac{7}{8}$
Lyon	Stadt-Gewicht - -	$132\frac{1}{2}$
	Seiden-Gewicht - -	$122\frac{3}{4}$
Madrit	- - - - -	$121\frac{1}{10}$
Marseille	- - - - -	$141\frac{1}{5}$
Magdeburg	- - - -	$122\frac{1}{4}$
Memmingen	- - - -	110
Milano	schwer Gewicht - -	$173\frac{1}{4}$
	leicht Gewicht - -	$192\frac{1}{2}$
Mündelheim	- - - -	$104\frac{3}{4}$
München	- - - - -	100
Naumburg	- - - - -	$122\frac{1}{4}$
Neapoli	schwer Gewicht - -	$61\frac{7}{8}$
	leicht Gewicht - -	$173\frac{4}{5}$
Nördlingen	- - - - -	$115\frac{1}{2}$
Neusohl in Ungarn	- - -	$112\frac{1}{5}$
Nürnberg und Ochsenfurth	- -	$111\frac{9}{10}$
Ollmütz	- - - - -	100

Orlean

100. Pfund Baierische betragen in		Pfund.
Orlean		$112\frac{9}{10}$
Paris		$114\frac{2}{5}$
Parma	schwer Gewicht	$148\frac{1}{2}$
	leicht Gewicht	$178\frac{9}{10}$
Presburg		100
Palermo	schwer Gewicht	$80\frac{7}{8}$
	leicht Gewicht	$176\frac{1}{8}$
Regenspurg		100
Roan: Kupfer-Gewicht		105
Rom	schwer Gewicht	$108\frac{3}{4}$
	leicht Gewicht	160
Rotterdam		$114\frac{2}{5}$
Salzburg	schwer Gewicht	100
	leicht Gewicht	$111\frac{1}{10}$
Sevilla in Spanien		$122\frac{1}{2}$
Schemnitz in Ungarn		$112\frac{1}{5}$
Schweinfurth		$111\frac{1}{10}$
Straßburg		$114\frac{2}{5}$
Stockholm		$138\frac{7}{8}$
Stuttgard		$90\frac{9}{10}$
Sulzbach		$93\frac{3}{8}$
Venedig	schwer Gewicht	119
	leicht Gewicht	$188\frac{1}{10}$
Verona		$161\frac{7}{10}$
Ulm		$119\frac{3}{10}$
Wien		100
Würzburg	Fron-Gewicht	$111\frac{1}{10}$
	Kram-Gewicht	$118\frac{5}{8}$
Zürch- und Zurzach		$105\frac{3}{5}$

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian III., Bayern, Kurfürst, 1727-1777

General-Mauth-Instruction Ausgefertiget im Jahre 1765

[S.l.] [1765?]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.2047
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11085031-9
VD18 12591750-001